UNBESTIMMTHEIT DES RECHTSSUBJEKTES

VON

RUDOLF STAMMLER
ORD. PROFESSOR DER RECHTE IN HALLE A. S.

ALFRED TÖPELMANN
(VORMALS J. RICKER'S VERLAG)
GIESSEN 1907

THE LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF MINNESOTA
LAW SCHOOL
Kantorowicz
Library

K
23
.S732
A38
1907

UNBESTIMMTHEIT DES RECHTSSUBJEKTES

VON

RUDOLF STAMMLER
ORD. PROFESSOR DER RECHTE IN HALLE A. S.

ALFRED TÖPELMANN
(VORMALS J. RICKER'S VERLAG)
GIESSEN 1907

Sonderabdruck aus der

FESTSCHRIFT,

DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT GIESSEN
ZUR DRITTEN JAHRHUNDERTFEIER
DER ALMA MATER LUDOVICIANA

ÜBERREICHT VON IHREN FRÜHEREN DOZENTEN:
BELING, COSACK, FRANK, GAREIS, HEIMBERGER,
HELLWIG, JUNG, v. LISZT, REGELSBERGER,
REHM, L. v. SEUFFERT, STAMMLER,
v. THUDICHUM, v. WENDT.

1. Zukünftige Unbestimmtheit.

Eine Unbestimmtheit des Rechtssubjektes kann in zweifacher Art in Frage kommen: für die zukünftige oder für die gegenwärtige Rechtslage. Das erste ist in dem Rechtsverkehr zu besonders vielfältiger Anwendung gelangt und besitzt in manchen Richtungen nicht geringe praktische Bedeutung, das zweite führt in eindringlicher Weise zu schwierigeren Fragen der wissenschaftlichen Rechtslehre und ihrer Grundbegriffe. Wir wollen die hier geplanten Ausführungen über unser Thema in der Reihenfolge der genannten Unterscheidung anordnen.

Wenn das Rechtssubjekt im besonderen Falle als in der Zukunft unbestimmt erwogen wird, so vermag in der Gegenwart eine doppelte Möglichkeit aufzutreten: Entweder liegen für jetzt nur unmaßgebliche Vorbereitungen vor, und es ist die Rechtsfrage, in der der Zweifel nach einem bestimmten Subjekt auftaucht, überhaupt noch nicht fest geordnet, — oder es ist im gegenwärtigen Zustande alles genau geregelt und eine Unbestimmtheit des Rechtssubjektes nicht vorhanden, es ist aber jetzt schon in Aussicht genommen, daß sich solches ändern könne und dann für jetzt noch unbestimmte Personen in Betracht kommen mögen.

1. Wieder in der ersten Richtung kann unterschieden werden, ob es sich um einen Vertrag oder um eine einseitige Willenserklärung gegenüber einer ungewissen Person handelt.

Für jenes kommt vor allem die oft besprochene Offerte in incertam personam in Betracht, die sich in allbekannter Weise von der bloßen Aufforderung an das Publikum, seinerseits in bindende Verhandlungen einzutreten, unterscheidet.[1] Es wird Einverständnis

[1] Altes H.G.B. 337. — Unabhängig von dem Charakter der einen oder der anderen Art sind die Strafbestimmungen in St.G.B. 184, sowie nach R.Ges. v. 27. 5. 96. Ebenso werden beide Arten gleichmäßig unter die „Nachrichten für den gewerblichen Verkehr" zu bringen sein, mit denen sich das preuß. Gesetz über die Presse v. 12. 5. 51 (noch jetzt in Geltung: R.Ges. v. 7. 5. 74 § 30,2) beschäftigt.

118481

darüber herrschen, daß das Angebot an eine unbestimmte Person nicht unmittelbar unter B.G.B. 145 zu bringen ist. Nun kann schon die dort gegebene „Gebundenheit" an einen Antrag, der einer bestimmten Person gemacht wird, nichts anderes, als die Angabe der Möglichkeiten enthalten, unter denen ein Rechtsverhältnis demnächst zustande kommen kann. Es ist in Wahrheit eine feste rechtliche Beziehung noch nicht gegeben. Um so weniger kann bei dem Vertragsantrage, der der Allgemeinheit gegenüber geschieht, von etwas anderem, als einer bloß einführenden und vorbereitenden Aktion gesprochen werden.[1]

Wird nun der an unbestimmte Personen gerichtete Antrag von einem bestimmten Rechtssubjekt angenommen, so kann dieses dem Antragenden alsbald bekannt werden oder vorerst für ihn noch ungewiß bleiben. Das eine geschieht bei Versteigerungen à tout prix und bei etwaigem Ausbieten zu festem Preise, das in ernster Absicht öffentlich vorgenommen wird. Das zweite kommt bei solchen Lebens- und Unfallversicherungen vor, die durch Unterschrift des Versicherungsnehmers auf einer Zeitungsnummer, neuerdings in England, wie es heißt, auch auf einer Ansichtspostkarte zustande kommen; oder bei zugesandtem Formular der Mitgliedskarte eines Vereins, in den man durch seine Unterschrift auf der Karte eintritt.[2] Auch zählt der Tatbestand eines Rechtsstreites vor dem Reichsgericht hierher, da jemand urkundlich erklärt hatte, für einen gewissen, in das Grundbuch einzutragenden Hypothekenposten sich als Selbstschuldner zu verpflichten, ohne daß ein bestimmter Gläubiger genannt war.[3] Hält man in allen diesen Fällen fest, daß es sich dabei im gegebenen Augenblick nur um vorbereitende Schritte handelt, auf die erst eine feste Vertragsbindung durch Annahme des angeredeten Teiles erfolgen soll, so kann eine Schwierigkeit der juristischen Konstruktion hier in keinem Falle gefunden werden. Und es würde auch nach reinem Römischen Recht ein Bedenken gegen die sachliche Zulässigkeit einer derartigen Vertragschließung aus den Einrichtungen des materiellen Obligationenrechtes wohl nicht hergeleitet werden können, wenngleich die Rechtsform der stipulatio widerstrebt haben würde, da sie nicht unter Abwesenden und nicht mit Unterbrechung der Verhandlungen zustande kommen konnte.[4]

[1] Dies auch in den Fällen, da nach geltendem Rechte ein Rechtszwang zum Kontrahieren besteht, siehe darüber Biermann im Jahrb. f. Dogm. 32, 267.

[2] Ob diese Konstruktion bei öffentlich aufgestellten Automaten anzuwenden sei, ist bekanntlich streitig. Material bei Endemann, Lehrb. d. bürgerl. R. I § 69 N. 20; vgl. auch § 68 N. 12.

[3] R.G. 11 No. 52 S. 248f.

[4] § 12 I. de inutilibus stipulationibus (3, 19); l. 137 D. de verborum obligationibus (45, 1); l. 1 § 1 eod. Die bekannten aushelfenden Mittel des Abschlusses durch Sklaven und Urkunden bleiben hier beiseite.

Die berechtigten Zweifel, ob die Römer ein Recht mit wechselndem Inhaber durch Vertrag haben begründen lassen, greifen an dieser Stelle noch nicht ein, weil es sich jetzt nicht um eine feste Bindung gegenüber noch unbestimmten Personen handelt, sondern nur um eine vorbereitende Tätigkeit, während zugleich mit dem Eintreten des verpflichtenden Rechtsverhältnisses auch ein Gegner als certa persona hier besteht. Immerhin vermag man dieser ersten Möglichkeit, in der die Unbestimmtheit eines rechtlich interessierenden Subjektes in Frage gezogen werden kann, wohl nur eine begrenzte Bedeutung beizumessen. Sie wird auch in dem Rechtsverkehr der neueren Zeit kaum zu erheblichen Massenerscheinungen zu zählen sein, und es bleibt insoweit richtig, was SAVIGNY etwas zu allgemein in seiner Weise ausdrückte: „Eine solche individuelle Willkür wird seltener in Verträgen vorkommen, welche meist ein deutlich gedachtes und genau bestimmtes Interesse der Gegenwart befriedigen sollen.“[1]

Eine einseitige Willenserklärung, die eine feste Verpflichtung gegenüber einer künftig erst auftretenden Person genügend einleiten würde, ist unter Lebenden schon nach dem regelmäßigen Satze des Römischen und des heutigen bürgerlichen Rechts (B.G.B. 305) gewöhnlich nicht zulässig. Als Ausnahmen hiervon sind nach unserem Rechte nur die Auslobung und die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber zugelassen, die an anderer Stelle dieser Abhandlung (IV.) erörtert werden sollen. Davon abgesehen würde eine einseitige Willenserklärung, etwa: das erste einlaufende Vertragsangebot bestimmter Art annehmen zu wollen, oder: dem ersten darum Bittenden ein Darlehen in genauerer Weise zu geben, rechtlich unverbindlich sein.[2]

Günstiger wurde die Rechtswirksamkeit von letztwilligen Verfügungen an noch unbestimmte Personen in dem seitherigen gemeinen Rechte angesehen, nachdem das Verbot des letztwilligen Bedenkens von incertae personae, das im früheren Römischen Rechte bestand, durch Justinian beseitigt worden war. Man neigte in der Pandektendoktrin vielfach dazu, das Erfordernis der Bestimmtheit des letzten Willens in Ansehung der eingesetzten oder bedachten Personen nicht allzu streng zu betonen, und eine Entscheidung über diese Personen namentlich dem vernünftigen Ermessen eines Dritten oder

[1] SAVIGNY, System des heutigen Römischen Rechts 2 § 103 S. 375.

[2] Anders liegt es bei dem von SUAREZ gebildeten Beispiel (mitgeteilt von GAD in GRUCHOTS Beiträgen 3, 191) „da jemand eine Stelle in einem Hospital für den ersten Armen kauft, welcher ihm morgen auf der Brücke begegnen würde.“ Dieses würde unter die unten behandelten Möglichkeit eines Vertrags zugunsten eines dritten Unbekannten fallen.

auch dem Zufall zu überlassen, während die Quellen die hier möglichen Fragen nicht immer deutlich und erschöpfend entscheiden.[1] Von älteren Juristen sind mehrfach hierher gehörige Rechtsfälle mitgeteilt. Von LEYSER wird dieser Tatbestand erzählt: Ein reicher Römer, namens Paulus Maccarini, verordnete in seinem Testamente, man möge aus einem bestimmten Waisenhause 20 Waisen auslosen, von diesen ebenso zehn, dann fünf, und drei, endlich einen, und dieser solle der Universalerbe sein, mit der Verpflichtung, des Testators Familiennamen anzunehmen.[2] In der neueren Praxis finden sich: Testament einer Ehefrau, in dem sie die künftige Ehefrau ihres Ehemannes einsetzt; letztwillige Übertragung der Auswahl des Anerben eines Hofes unter mehreren zu Erben eingesetzten Kindern durch eine Vertrauensperson; gemeinschaftliches Testament: falls der zunächst als Erbe eingesetzte Enkel der Erblasser vor erreichter Volljährigkeit versterben sollte, so wird es seinen Eltern oder dem Längstlebenden von ihnen überlassen, eines ihrer übrigen gemeinsamen Kinder zum Grunderben zu ernennen, mit Vorzug der Söhne vor den Töchtern; eine letztwillige Verfügung, durch die ein Bauernhofbesitzer seiner Ehefrau die Auswahl der Anerben und die Bestimmung der Höhe der Abfindungen überträgt.[3]

In den Verhandlungen über das B.G.B. treten in unserer Frage verschiedene Strömungen hervor.[4] Das Ergebnis geht bekanntlich dahin: Die Bestimmung der Person des eingesetzten Erben kann der Auswahl eines Dritten unter keinen Umständen überlassen werden, dagegen ist es möglich, die Person des Vermächtnisnehmers von der Wahl des Beschwerten oder eines Dritten aus einem genau abgegrenzten Kreise von Personen abhängig zu machen;[5] endlich kann der Erblasser bei Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem Dritten überlassen.[6] Seit dem Inkrafttreten des B.G.B. ist meines Wissens zu keiner der angeführten Gesetzesbestimmungen eine veröffentlichte gerichtliche Entscheidung ergangen; und auch für die Frage der juristischen Konstruktion ist mir kein Versuch einer wissenschaftlichen Erklärung bekannt geworden. Eine solche ergibt sich jedoch für die in B.G.B. 2151

---

[1] Quellen und Literatur bei WINDSCHEID-KIPP, Pandekten 3 § 633 Nr. 6.

[2] LEYSER, meditationes ad pandectas spec. 360 med. 3.

[3] SEUFFERTS Archiv 17, 262; 31, 351; 33, 237; 39, 314; — vgl. 33, 44 (Feststellung der Erbteile durch einen Dritten).

[4] Mot. 5, 30ff.; 211. Prot. 5, 15ff.; 23ff.; 240ff.

[5] Die starke Betonung dieses Unterschiedes durch getrennte Rechtsfolgen für die hier aufgeworfene Frage wird wohl mit Recht von DERNBURG, Bürgerl. Recht 5 § 41 II getadelt.

[6] B.G.B. 2065, 2; 2151f; 2193.

vorgesehene Möglichkeit nicht ohne weiteres.[1] Nach diesen Paragraphen erfolgt die Auswahl dessen, der von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll, durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung entweder des Beschwerten gegenüber dem, der das Vermächtnis erhalten soll, oder des Dritten gegenüber dem Beschwerten. „Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat, und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der das Vermächtnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet." — Wie steht es aber vor dem Eintreten des Umstandes, den das Gesetz hier angibt? In welcher Art hat man sich die Rechtslage in dieser Zeit näher zu denken, und was für Folgerungen sind daraus für etwaige Streitfälle zu ziehen, die gesetzlich im einzelnen noch nicht vorgesehen sind?

Man hat für die Fälle, da das neu eintretende Rechtssubjekt alternativ bestimmt ist, den Ausdruck „subjektive Alternation" vorgeschlagen.[2] Dies löst die eben angegebenen Fragen aber nicht erschöpfend auf. Daß eine Wahlschuld jedenfalls nicht vorliegt, wird sicher sein.[3] Andererseits ist der Ausdruck der subjektiven Alternation wohl nur für solche Tatbestände gemeint, bei denen eine feste Berechtigung und Verpflichtung schon endgültig gegeben ist, während dies in unserem Falle gerade noch in Frage steht und anscheinend Neigung vorliegt,[4] es zu verneinen.

Die zutreffende Konstruktion des nach B.G.B. 2151 gegebenen Falles dürfte dahin gehen: Die mehreren Bedachten sind jetzt schon Gesamtgläubiger, das Recht eines jeden steht unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Bestimmungsberechtigte nicht mehr rechtzeitig und ordnungsmäßig wählen kann. Das erste kann er nicht mehr, wenn die Frist verfallen ist, das zweite nicht mehr, wenn er gewählt hat oder dazu durch Tod oder anderen Hinderungsgrund unfähig geworden ist. — Im einzelnen würden daher in vorkommenden Streitfällen die allgemein geltenden Sätze über Gesamtschuldverhältnisse, sowie über bedingte Rechtsgeschäfte in Anwendung zu bringen

---

[1] Keine Schwierigkeit bereiten in der Richtung unserer jetzigen Fragestellung B.G.B. 2162f. und 2178f., die den Anfall des Vermächtnisses an den Bedachten hinausschieben.

[2] Siehe bes. Zitelmann, Irrtum und Rechtsgeschäft S. 506: „Ich übertrage das Eigentum an dieser Sache entweder dir oder dem B., welchen du vertrittst; ich will diese Forderung gegen dich erwerben für mich oder für den B., ich will mich verpflichten dir oder dem B."

[3] Litten, Wahlschuld S. 109.

[4] Vgl. Strohal, Erbrecht 3. Aufl. 1 S. 207 N. 22.

sein; mit der Maßgabe, daß B.G.B. 430 durch den Schluß von 2151 beseitigt, und 162 durch die technische Fassung des dritten Absatzes von 2151 erledigt ist. Ein hier einschlägiges Vermächtnis würde als bedingte Forderung schon zu dem Vermögen der Bedachten zählen müssen. Für die besondere Frage der Erbschaftsbesteuerung, die schon unter dem alten Rechte zu Prozessen Anlaß gegeben hat,[1] kommt jetzt das Reichs-Erbschaftssteuergesetz vom 3 Juni 1906 § 21, 1 in Anwendung.

2. Die zweite Möglichkeit einer für die Zukunft erwogenen Unbestimmtheit des Rechtssubjektes zeigt in der gegenwärtigen Lage eine feste Regelung vor. Es besteht bereits ein sicheres Rechtsverhältnis, an das sich aber künftighin Personen neu anschließen können, die zurzeit noch unbestimmt sind. Man kann sagen, daß dieses schließlich bei jedem übertragbaren Rechte vorliegt, weil man dessen künftighin mögliche Subjekte jetzt ja unmöglich schon erschöpfend übersehen kann. Ein Grund, jenes hier in besondere Erwägung zu ziehen, kann jedoch dadurch gegeben sein, daß das fragliche Recht in dem ihm eigenen Inhalte gerade darauf abzielt, andere noch ungewisse Personen als berechtigte Subjekte hereinzuziehen.

Auch dies kann in verschiedener Weise auftreten. Allgemein interessiert dabei der Unterschied, daß die noch unbestimmte Person, die demnächst eintreten soll, entweder in einer für sich endgültigen Weise gemeint ist oder im Sinne des fraglichen Rechtes immer wieder wechseln kann und auf diesen im voraus in das Auge gefaßten Wechsel die eigene Absicht dieses Rechtsverhältnisses gerichtet ist.

Jenes erste zeigt sich im besonderen bei solchen Verträgen zugunsten Dritter, bei denen die dritte Person jetzt noch nicht fest bestimmt ist. Ihre genaue Bezeichnung und Einsetzung vermag dann durch eine Bestimmung seitens des einen Vertragschließenden oder aber durch ein nachträglich eintretendes Ereignis zu geschehen. Das eine findet sich bei Lebensversicherungen, in deren Police die Person des Begünstigten zunächst ungenannt bleibt, und ihre Bestimmung nachträglicher Verfügung vorbehalten wird;[2] das andere kommt möglicherweise in der Art vor, daß den Angehörigen eines bestimmten Kreises — den Arbeitern einer Fabrik, den Studierenden einer Hochschule, den Mitgliedern einer Innung oder eines sonstigen

[1] Vgl. den Rechtsfall bei R.G. 30 No. 83 S. 287f. Die damals getroffene Entscheidung dürfte sich nach heutigem Recht auf Grund von B.G.B. 2153 ebenfalls rechtfertigen.

[2] Ehrenzweig, Die sog. zweigliedrigen Verträge S. 15 und die dort angeführten Schriftsteller.

Vereins usw. — Leistungen im Sinne eines Vertrages zugunsten Dritter versprochen werden.[1] Die erste Frage bleibt bei allen diesen Verhältnissen selbstverständlich die: ob der Dritte unmittelbar das Recht erwerbe, die Leistung von dem Versprechenden zu fordern; aber sie tritt in unserem Zusammenhang gegenüber der weiteren zurück: wann dem Dritten ein festes Recht zukommen soll? Von der trefflichen Erledigung jener Vorfrage durch das B.G.B. hat die Lösung der andern Frage Vorteil gezogen. Sie ist zunächst in allgemeiner Weise in den hier grundlegenden Satz von 328 eingeflochten: „. . ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen soll"; und sie hat für einen eigenen Zweifel eine Regelung durch den ergänzenden Rechtssatz von 331, 1 gefunden: „Soll die Leistung an den Dritten nach dem Tode desjenigen erfolgen, welchem sie versprochen wird, so erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Versprechensempfängers." Dazu tritt dann der weitere Satz, daß beim Versprechen der Leistung an einen Ungeborenen die Sachlage, falls nun der Versprechensempfänger stirbt, mangels anderer früherer Beredung, unverändert bleibt. — Die wissenschaftliche Konstruktion aller dieser rechtlichen Tatbestände hängt natürlich von der einheitlichen Auffassung der Rechtsfigur eines Versprechens der Leistung an einen Dritten überhaupt ab. Nach der hier vertretenen Ansicht[2] liegen hierbei zwei geschiedene Schuldverhältnisse vor, die aus zwei zu trennenden Rechtsgeschäften sich ergeben — einem Vertrage zwischen dem Versprechenden und dem Versprechensempfänger und außerdem einem einseitigen Rechtsgeschäfte, das nun ausnahmsweise (B.G.B. 305) in besonders umgrenzter Art Rechtsfolgen mit sich führt; und zwar bildet der Vertrag den grundlegenden Tatbestand: die einseitige Willenserklärung zugunsten des Dritten ist von ihm abhängig. Folgt man dieser Konstruktion, so bieten sich auch für die uns hier beschäftigende Aufgabe der Einstellung eines zurzeit noch unbestimmten Dritten keine weiteren Schwierigkeiten. Es ist alsdann der Vertrag zwischen den beiden ihn Abschließenden in sich bedeutungsvoll und wirksam, die einseitige Verpflichtung zugunsten des Dritten aber kann verschieden sein: Entweder ist sie aufschiebend bedingt oder einstweilen überhaupt nur vorbereitend, so daß dem Dritten zurzeit noch gar kein Recht, auch nicht ein aufschiebend bedingtes, zukommt. Dieses letzte kann im besondern in dem vorhin erwähnten Fall vom B.G.B. 331, 2 eintreten,

[1] Dies kann auch so vorkommen, daß ein Vertrag zugunsten Dritter als Vorvertrag geschlossen wird: so daß z. B. die Mitglieder eines Vereins das Recht erhalten, demnächst bestimmte Verträge zu festgelegten Bedingungen einzugehen.

[2] Stammler, Recht der Schuldverhältnisse § 49 S. 171 ff.

wonach die Partei, die zugunsten eines noch Ungeborenen verspricht, auch nach dem Tode des Versprechensempfängers im Zweifel ihr Versprechen nicht mehr aufzuheben oder zu ändern befugt ist. Eine außergewöhnliche Art der Gebundenheit darf jedoch hier auch nicht angenommen werden.[1] Es handelt sich vielmehr nach unserer vorhin wiederholten Grundauffassung des gesamten Rechtsverhältnisses nur um eine Gebundenheit gegenüber dem Vertragschließenden oder dessen Gesamtnachfolgern, dagegen nicht um eine solche gegenüber dem Dritten als einer incerta persona. Die besondere Ausgestaltung eines solchen Vertragsinhaltes, wie sie nach 331, 2 einzusetzen ist, bietet dann eine durchaus normale Art einer rechtlichen Verpflichtungsmöglichkeit.

Ein interessanter Fall der Unbestimmtheit eines demnächstigen Berechtigten wird durch den Verkauf mit dem Vermerk „Aufgabe vorbehalten" geliefert. Hier behält sich der Käufer vor, erst noch eine Person bestimmen zu dürfen, die dann als Käufer gelten soll. Man hat sich mit dieser Geschäftsart in der neueren Zeit mehrfach befaßt und ausfindig gemacht, daß sie schon seit längerem in juristischen Darstellungen erwähnt wird.[2] Eine besondere gesetzliche Regelung haben solche Verträge im A.L.R. erhalten: „Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigentum übergehen soll, ist es genug, wenn aus dem Vertrage erhellet, von wessen Entscheidung oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll";[3] — mit dem Hinzufügen, daß die Entscheidung über die Person des Käufers binnen gewisser Zeit „unfehlbar" eintreffen müsse, widrigenfalls der Vertrag für nicht geschlossen zu erachten sei, und der Auskunft, daß beim Zögern dessen, der den neuen Käufer zu bestimmen hat, das Gericht eine Frist unter dem gleichen eben erwähnten Präjudize zu bestimmen habe. Aus dem französischen Rechtsleben wird die Einrichtung als élection d'ami oder déclaration de command berichtet; im deutschen Handelsverkehr tritt sie besonders bei den durch Handelsmäkler vermittelten Geschäften auf, wobei der Vermerk „Aufgabe vorbehalten" oder ähnliches in die Schlußnoten gesetzt wird.

Über die juristische Konstruktion dieses vertragsmäßigen Vorbehaltes herrscht keine Einstimmigkeit. Mit Zuhilfenahme der unmittelbaren Stellvertretung ist nichts auszurichten; und wenn manche französische Juristen den angegebenen Vorgang als fingiertes Mandat

---

[1] Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 213f. — Der Verf. will an 331, 2 die gleichen Folgen, wie an 2179 anknüpfen. Hierfür fehlt jedoch, soviel ich sehe, ein durchschlagender Grund.

[2] Ehrenzweig a. a. O. S. 10ff., wo weitere Literaturangaben.

[3] A.L.R. I 11 §§ 13—18. — Vgl. dazu Gad in Gruchots Beiträgen 3, 189ff.

oder auch als Geschäftsführung ohne Auftrag auffassen wollten, so scheitert dieses schon daran, daß der Vermittler später auch einen Dritten nennen und bestimmen kann, an den er beim Abschließen des Vertrages noch gar nicht gedacht hat.[1] Das hanseatische Oberlandesgericht hat in klarer Fassung ausgeführt, daß beim Kaufe mit „Aufgabe vorbehalten" zweierlei gegeben sein kann: entweder die Bestimmung, daß der Mäkler Käufer werde, mit dem Vorbehalte, an seiner Statt einen andern als Käufer aufzugeben, oder die Erklärung des Verkäufers, daß der Mäkler aus der von ihm eingegangenen Verbindlichkeit entlassen werden soll, wenn er dem Verkäufer einen Käufer aufgeben werde, den der Verkäufer annehmen werde. Allein das Reichsgericht ist dieser Meinung nicht beigetreten, sondern billigt es, daß die dritte, zunächst noch unbestimmte Person eine unmittelbare Berechtigung gegen den Verkäufer erhalten könne, und zwar vielleicht deshalb, weil der Mäkler nicht Stellvertreter, wohl aber Bote sei, der die Erklärung des Verkäufers an den vorbehaltenen Käufer lediglich überbringen, „bezw. dieselbe namens des unbenannten Käufers entgegennehmen" würde.[2] Daneben besteht noch die Auffassung, daß das zuletzt genannte Ergebnis eines unmittelbaren Rechtes des vorerst vorbehaltenen Käufers gegen den Verkäufer wegen eines Vertrages auf Leistung an einen Dritten behauptet werden könne.[3]

Es wird zuzugeben sein, daß alle diese verschiedenen Konstruktionen je nach dem gegebenen Tatbestande des einzelnen Falles zutreffen können. Im Zweifel wird dem besprochenen Vorbehalte sicherlich der feste Kaufabschluß, verbunden mit besonderer Abrede über eine demnächst gewollte Rechtsnachfolge, am besten entsprechen. Dann fällt der erwähnte Geschäftstypus genau in den systematischen Zusammenhang der hier behandelten Rechtsfragen: die feste Regelung im gegenwärtigen Zeitpunkte mit einer schon in das Auge gefaßten Veränderung, die im Sinne des Geschäftes auf eine zurzeit noch unbestimmte Person gerichtet ist.

Allen diesen Fällen gegenüber kommen nun endlich solche Rechtsverhältnisse in Betracht, die in ihrer Hauptabsicht auf einen möglichen Wechsel in der Person des Berechtigten gerichtet sind. Zur Einführung erinnere ich an die Zinsverpflichtungen der Emphyteuta im Römischen Rechte,[4] an die Verpflichtung des belasteten Eigentümers bei der servitus oneris ferendi, an Reallasten und Inhaberpapiere. Es hat also derartige Rechtsbeziehungen seit langen

[1] Ehrenzweig a. a. O. S. 12.

[2] R.G. 24 No. 13 S. 64ff.; vgl. 20 S. 37; 38 S. 187.

[3] Ehrenzweig a. a. O. S. 13.

[4] Einen entsprechenden Fall bietet heute B.G.B. 916.

Zeiten in den uns interessierenden Rechtsordnungen gegeben. Allein es bestand in gewisser grundlegender Art das Bedenken, ob jene Rechtsverhältnisse auch durch Rechtsgeschäft in freier Art begründet werden könnten. Für letztwillige Verfügungen verneinte es das frühere Römische Recht in seinem Verbote der legata an incertae personae;[1] ein Vermächtnis an den jeweiligen princeps konnte nur durch gesetzliche Ausnahmebestimmung aufrecht erhalten werden,[2] bis Justinian jenes alte Verbot überhaupt beseitigte[3] und damit zweifellos ein Vermächtnis mit wechselndem Berechtigten möglich machte. Was Verträge unter Lebenden anlangt, so ist das Römische Recht stets dabei stehen geblieben, daß, vom Erbfall abgesehen, nur die Personen, welche den Vertrag selbst abgeschlossen, Subjekte der daraus entspringenden Obligation sein können und demgemäß Rechte mit wechselndem Inhaber auf dem Wege des Vertrages nicht zu begründen sind. Erst das nachmalige gemeine Recht hat die technischen Hemmnisse hiergegen weggeräumt,[4] und heute ist die genannte Möglichkeit nach dem geltenden bürgerlichen Rechte mit Grund nicht zu bezweifeln. Es fehlt denn auch nicht an Berichten über praktische Verwertungen dieser Möglichkeit. Die berühmte Gemäldegalerie des Grafen Schack ist, soviel öffentlich mitgeteilt worden, von ihrem Gründer letztwillig „dem deutschen Kaiser“ hinterlassen worden, ein Vermächtnis, das in seinem Tatbestande also genau dem oben mitgeteilten Legate aus der klassischen Zeit entspricht. In dem oft angezogenen Leipziger Theaterprozeß wurde von dem höchsten Gerichte der Erwerb eines Aufführungsrechtes durch einen Theaterdirektor zugleich für die Nachfolger in seiner Stellung angenommen.[5] Der Geschäftsführer eines nicht rechtsfähigen Vereins hatte mit einem Dritten einen Vertrag dahin abgeschlossen, daß letzterer für den Fall, daß er sich gewisse Handlungen zuschulden kommen lasse, eine Vertragsstrafe dem jedesmaligen Geschäftsführer des Vereins zu zahlen habe.[6] Bei den Dividendengarantien besteht die Möglichkeit, daß der Garantierende die Gewähr einer Minimaldividende zugunsten der jeweiligen Aktionäre übernimmt.[7] Es kann auch sein, daß der jedes-

---

[1] Gai. II, 238; 287.

[2] L. 56, 57 leg. II (31).

[3] §§ 25, 26 I. leg. (2,20). — Vgl. Savigny, System 2, 376. Vangerow, Pandekten 1, 93. Windscheid-Kipp, Pandekten 3, 633 N. 16.

[4] Aus den Quellen kommen in Betracht: l. 81 § 1 D. de C. E. (18, 1) und l. 12 D. de ann. leg. (33, 1) für die Schuldnerseite und l. 18 D. de adoptionibus (1, 7) für die Gläubigerseite. Vgl. hierüber, sowie über das Pandektenrecht Stammler, Garantievertrag im Arch. f. civ. Pr. 69, 104 ff.

[5] R.O.H.G. 12, 360.

[6] Seufferts Archiv 46, 251.

[7] Stammler, Garantievertrag a. a. O. S. 109 f.

malige Besitzer des Dividendenscheines einen Anspruch auf Verwendung der Garantiesumme zu seinen Gunsten gegen den Garantieempfänger durch die vertragsmäßig geltende Satzung zugestanden erhält, wie nachstehender, nicht veröffentlichter Fall in interessanter Weise lehrt: Eine ausländische Eisenbahngesellschaft hat von ihrer Regierung eine fünfprozentige Garantie ihres Reinerträgnisses erhalten; in der Konzessionsurkunde ist festgesetzt, daß die Garantiesumme dazu bestimmt ist, die Dividendenscheine einzulösen, im Statut heißt es, daß die Aktionäre auf Grund der staatlichen Garantie jährlich fünf Prozent Zinsen erhalten, und der Text der Scheine sagt, daß der Überbringer am Fälligkeitstage die entsprechende Summe erhalte; worauf nun ein Prozeß deshalb entstand, weil die Generalversammlung beschloß, zur Deckung schwebender Verbindlichkeiten 1¼ % jährlich von dem „Zinscoupon" zu kürzen.

Die Rechte mit wechselndem Inhaber weisen besonders in den Fällen der letztwilligen Begründung oft große Ähnlichkeit mit Stiftungen auf, derartig, daß in der einzelnen Lage Zweifel gestattet sind, unter welche dieser Möglichkeiten eine solche Verfügung zu subsumieren sei. Dagegen liegt der begriffliche Gegensatz zwischen den genannten beiden Rechtserscheinungen in sich klar zutage. Dabei bleibt jedoch die positive Bestimmung der Rechte mit wechselndem Inhaber noch offen, insbesondere ihr Verhältnis zu dem Begriff der Rechtsnachfolge. Wir müssen uns an dieser Stelle darauf beschränken, die eigene Ansicht einzustellen.[1] Danach würde zu vermeiden sein, den Gedanken der Rechtsnachfolge auf das Moment kausaler Verknüpfung zu stellen und einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Vorgänger und dem Rechtsnachfolger oder ihren rechtlichen Stellungen anzunehmen. Die Kategorie von Ursache und Wirkung ist hier überhaupt zur Klärung der fraglichen Rechtsgedanken ungeeignet. Denn man sieht nicht, wie die wissenschaftliche Bestimmung von Veränderungen der natürlichen Erscheinungen auf die Rechtsbeziehungen zu übertragen sind, die doch nur einheitliche Formeln für die besonderen Arten von sozialem Zusammenwirken darstellen und mit dem Wechsel räumlicher Wahrnehmungen nichts zu tun haben. So kann der Begriff der Rechtsnachfolge auch nur die einheitliche Vorstellung bedeuten, daß für einen Berechtigten eine rechtliche Beziehung eingetreten ist, die in ihrer inhaltlichen Art genau mit derjenigen übereinstimmt, in der sich vordem ein anderes Rechtssubjekt befand.

Ist dies begründet, so vermag freilich das Recht mit wechselndem Inhaber auch nur eine bestimmte Art von Rechtsnachfolge ab-

[1] Aus der neuesten Literatur ist HELLWIG, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts I (1903) §§ 39—42 hervorzuheben. Siehe noch SCHWERIN, Über den Begriff der Rechtsnachfolge (1905).

zugeben. Es ist eine Rechtsnachfolge, die im voraus bestimmt wird, eben in der Weise, daß der Übergang des Rechts an einen bestimmten Tatbestand schon festgeknüpft ist. Und dieser Tatbestand kann durch die Eigenart des einen Inhabers zuungunsten eines nachfolgenden nicht mehr angegriffen oder verschoben werden. Nur aus diesem Umstande leitet es sich erklärlich her, daß in unserem Falle die Person des Vorgängers für den jetzigen Inhalt des Rechts beim Nachfolger ohne Bedeutung ist, und im besonderen daraus keine Einwendungen aus der Person jenes für oder gegen den letzteren hergeleitet werden dürfen. Und damit fügt sich die eigene Art der Unbestimmtheit eines besonderen Rechtssubjektes für eine zukünftige Lage, soviel man sieht, ohne weitere Verwicklung in die einheitliche Betrachtung unseres Rechtes erschöpfend ein.

2. Gegenwärtige Unbestimmtheit.

Den seither besprochenen Möglichkeiten treten nun die Fälle gegenüber, in denen eine Unbestimmtheit des Subjektes in der gegenwärtigen Lage sich zeigt. In diesen Fällen können wir die Einteilung nach unmaßgeblichen Vorbereitungen und nach schon festgelegten Rechtsverhältnissen nicht brauchen. Denn wir haben es hier nicht mehr damit zu tun, daß das Eintreten der besonderen Person, die als Rechtssubjekt wird auftreten können, Sache der Zukunft bleibt, während es in der gegenwärtigen Lage irgendwie zu bestimmen ist, sondern es begrenzt sich die Frage ausschließlich auf die Gegenwart.

In dieser jetzt gegebenen Lage wird es häufig von vornherein klar sein, daß über das gerade anzunehmende Subjekt eine Ungewißheit besteht, die durch die Unvollkommenheit des menschlichen Wissens erzeugt wird. In Wahrheit besteht in der besonderen Rechtsfrage ein Rechtssubjekt, man kennt es bloß nicht, und die Erkenntnis darüber, was im vorliegenden Fall als Rechtssubjekt bereits besteht, vermag erst später gewonnen zu werden.

Man hat aber gemeint, daß neben dieser subjektiven Ungewißheit auch eine objektive Unbestimmtheit des Rechtssubjektes in einem jetzt schon begründeten Rechtsverhältnis zu beobachten sei. Diese Frage mag hier für uns von besonderem Interesse sein.

Es ist klar, daß hierbei der nächste Zweifel sich auf die genaue Abgrenzung der subjektiven und der objektiven Ungewißheit zurückzieht, deren Angabe nicht ein bloßes Schlagwort bleiben darf. Es werden sich aber diese beiden Begriffe in sachlicher Genauigkeit nur scheiden lassen, wenn man dabei nicht sowohl von dem Gedankeninhalt der Rechtsunterstellten, als vielmehr von dem Willens-

inhalt der rechtlichen Satzungen ausgeht, die über jenen, sie verbindend, sich befinden. Eine subjektive Ungewißheit besteht danach, wenn nach dem Sinne dieses besonderen rechtlichen Wollens es sicher ist, daß jetzt bereits ein Rechtssubjekt besteht — nach dem Begriffe des Rechtssubjektes, das uns weiter unten (3) genau beschäftigen soll —, aber nach dem Maße menschlicher Einsicht es nicht möglich ist, entsprechend jenem rechtlichen Wollen das besondere Subjekt dieses Falles zurzeit schon zu erkennen; — eine objektive Unbestimmtheit würde dagegen eine solche sein, die nach dem Inhalt der fraglichen rechtlichen Regelung gegeben wäre, so daß das Recht selbst das Subjekt eines begründeten Rechtsverhältnisses nicht bestimmt hätte. Die hauptsächliche Schwierigkeit ist mit diesem zweiten Gedanken verknüpft. Wir wollen zunächst die mögliche subjektive Unbestimmtheit erörtern.

Bei ihr ist es nicht von grundlegend entscheidender Bedeutung, ob die bei dem besonderen Rechtsverhältnisse, insbesondere bei dem fraglichen Geschäftsabschlusse beteiligten Personen alle interessierenden Rechtssubjekte jetzt schon kennen, oder ob es vielleicht zurzeit überhaupt niemanden gibt, der bereits eine persönliche Gewißheit darüber besitzt, wer im gegebenen Zeitpunkt als Rechtssubjekt besteht. In beiden Fällen kann in gleicher Weise nur von einer subjektiven Ungewißheit gegenüber der objektiv schon getroffenen Entscheidung des übergeordneten rechtlichen Wollens gesprochen werden.

Im einzelnen kann die erste der zuletzt erwähnten Möglichkeiten sich in zweierlei Anwendung zeigen: entweder so, daß ein Rechtssubjekt in der besonderen Lage zwar gegeben, den anderen Beteiligten aber bis jetzt überhaupt noch nicht bekanntgegeben ist, oder in der Weise, daß man seither das Rechtssubjekt kannte, dann aber es ungewiß wurde, ob dieses noch besteht, oder welche andere Person an seiner Statt jetzt einzusetzen ist.[1]

Jenes erste ist besonders praktisch wichtig, wenn der Erbe unbekannt, oder wenn es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat.[2] Es liegt sodann vor, wenn der Stellvertreter im Rahmen seiner Vertretungsmacht eine Willenserklärung abgibt, und der Vertreter von der für und gegen ihn eingetretenen Bindung noch keine Kenntnis hat.[3] In umgekehrter Weise könnte eine Ungewißheit auf den ersten

[1] Auf beide Fälle bezieht sich B.G.B. 965, 2; 983; möglicherweise auch 132; vor allem 1913: Pflegschaft für unbekannte Beteiligte (F.G.G. 41); — Mot. 4, 1265.

[2] B.G.B. 1960. — Auch eine juristische Person kann wegfallen, und der Nachfolger unsicher sein; vgl. das Baumwollanlehen der Konföderierten Staaten von Amerika: STAMMLER, Praktikum für Vorgerücktere 2. Aufl. 1903 S. 185.

[3] Vgl. auch B.G.B. 686; — Materialien in Mot. 2, 865 f.

Blick nicht möglich erscheinen. Allein es hat immer Anlässe gegeben, Geschäfte abzuschließen, bei denen der mit dem Stellvertreter verhandelnde Dritte in Wahrheit, ohne es zu wissen, mit einem von jenem Vertretenen verhandelt und abschließt. So wird aus der Praxis berichtet, daß bei Gutskäufen fürstlicher Personen durch Stellvertreter der Name des Käufers nicht selten erst nach dem Abschlusse des Vertrags genannt wird;[1] und in besonders betonter Weise ist dieses Verfahren im Kampfe um den deutschen Grundbesitz der Ostmark neuerdings erörtert worden, so in einem Betrugsprozesse,[2] in welchem die Anklage dahin ging, daß der Angeklagte durch das Verschweigen der wahren Tatsache, daß er nur der „Strohmann" eines bekannten polnischen Güteraufkäufers sei, sowie durch die Vorspiegelung der falschen Tatsache, daß er selbst Käufer sei, das Vermögen eines Gutsverkäufers geschädigt habe. Es wird für das Bürgerliche Recht selbstverständlich sein, daß niemand eine Stellvertretung gegen sich gelten zu lassen braucht, die ihm nicht beim Geschäftsschlusse bekanntgegeben worden ist. Doch ist hier auch auf Z.V.G. 81, 3 hinzuweisen: „Erklärt der Meistbietende im Termin oder nachträglich in einer öffentlich beglaubigten Urkunde, daß er für einen anderen geboten habe, so ist diesem der Zuschlag zu erteilen, wenn die Vertretungsmacht des Meistbietenden oder die Zustimmung des anderen entweder bei dem Gericht offenkundig ist oder durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen wird", eine Bestimmung, die in ihrer Eigenart im geltenden Rechte[3] wohl vereinzelt dastehen dürfte.[4] — Häufiger ist die Versicherung „für Rechnung" wen es angeht, besprochen worden,[5] die sich gleichfalls in interessanter Weise in

[1] Gad in Gruchots Beiträgen 3, 190.

[2] Verhandelt (laut Zeitungsbericht) vor der Strafkammer des L.G. Schneidemühl am 20. April 1907.

[3] Im A.L.R. fand sich II 8 § 1330: „Wenn ein Mäkler bei öffentlichen Versteigerungen oder sonst Waren ersteht, muß er auf Erfordern des Verkäufers oder des Gerichts seinen Kommittenten sogleich namhaft machen." Den Mäklern des damaligen Rechts war jeder Geschäftsschluß für eigene Rechnung bei Amtsentsetzung und willkürlicher Strafe untersagt; wer an einen Mäkler etwas verkaufte, tat dieses also mit rechtlicher Notwendigkeit an eine dem Verkäufer noch unbekannte Person, daher die angeführte Zusatzbestimmung des Gesetzes. Gad a. a. O. S. 190. — Die spätere Gesetzgebung hat jenes Verbot zwar für die amtlich bestellten und vereideten Mäkler festgehalten, den genannten Zusatz aber nicht aufgenommen. Es kommt in Betracht preuß. E.G. z. H.G.B. v. 24. 6. 61 Art. 60, wonach die Regelung des alten H.G.B. 69, 1 eintrat. Heute gilt zu dieser Frage Börsengesetz v. 22. 6. 96 § 32. Nach anderer Richtung geht die öffentliche Ermächtigung von Handelsmäklern zu Verkäufen und Käufen nach preuß. A.G. z. B.G.B. Art. 13.

[4] Vgl. dazu Dernburg, bürg. R. 3 § 260 No. 2.

[5] Nach H.G.B. 781 ff. — Literatur bei Dernburg, preuß. Privatrecht 2 § 232 N. 14 ff.

unseren Zusammenhang einreiht. Auch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in einer entsprechenden Weise Rechtsbeziehungen zu unbekannten Vertretenen entstehen können, wenn im Wege gesetzlich zulässiger öffentlicher Versteigerung Sachen meistbietend verkauft werden, deren Eigentümer zurzeit unbekannt ist.

Eine Unbestimmtheit in dem zweiten vorhin angegebenen Sinn ist mit jedem Falle der Verschollenheit gegeben,[1] ebenso bei der Ungewißheit über die Person des Gläubigers, die den Grund zu einer öffentlichen Hinterlegung bilden kann.[2] Sie hat mannigfache besondere Regelung bei den im Grundbuche eingetragenen Rechten nach sich gezogen,[3] nicht minder bei den „unbekannten Beteiligten" in der Zwangsvollstreckung in Grundstücke,[4] wie auch bei dem Einflusse eines „dauernd unbekannten Aufenthaltes" im Familienrechte.[5] Eine systematische Schwierigkeit dürfte für die hier eingeschlagene Richtung der Betrachtung bei diesen Möglichkeiten kaum auftreten.

Genau an diese Stelle ist nun aber auch die rechtliche Behandlung der Leibesfrucht zu bringen. Es ist in dieser viel erörterten Lehre bekannt, daß unser B.G.B. 1 schon mit St.G.B. 217 nicht zusammenstimmt. Aber es will vor allem seine Fassung auch mit den besonderen Bestimmungen des B.G.B. selbst sich nicht recht in Einklang bringen lassen. Sie treten, wie man weiß, an drei Punkten auf: bei der Ersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen,[6] bei der Pflegschaft[7] und im Erbrecht.[8] Aus allen diesen eigenen Festsetzungen ist aber als Grundgedanke immer nur das Gleiche herauszuhören, was das Französische Recht entschiedener dahin faßt: „Pour être capable de recevoir entre vifs, il suffit d'être conçu au moment de la donation . . [ou] par testament . . . à l'époque du décès du testateur."[9] Es bleibt also dabei, daß die Leibesfrucht an und für sich noch nicht Rechtssubjekt ist. Eine schwangere Frau war durch einen Schuß von einem Dritten in schuldhafter Weise verletzt worden; es stellte sich bei der Untersuchung heraus, daß das Kind, das der Geburt nahe war, durch den Flintenschuß im Mutterleibe getötet worden war, während die Mutter trotz der nun nötigen schweren Operation wieder gesund wurde. Hier kann im Namen des ungeborenen Kindes nichts unter Lebenden, noch etwa von Todes wegen gefordert

[1] B.G.B. 13ff.

[2] B.G.B. 372. — Vgl. auch 407.

[3] B.G.B. 887; 1104; 1112; 1170f. (G.B.O. 42f.); 1269.

[4] Z.V.G. 126; 135; 157.

[5] B.G.B. 1305; 1726; 1735; 1746; 1756; 1803; 1883; 1917; im bes. 1911.

[6] B.G.B. 844, 2/2; E.G. 42, I § 3, 2/2.

[7] B.G.B. 1912; 1918, 2.

[8] B.G.B. 1923, 2; 2043, 1; — 2108, 1; vgl. 2101, 1; 2106, 2; — 2178.

[9] C.C. 906.

werden. Wohl aber ist die Leibesfrucht bereits Rechtssubjekt gewesen, wenn sie hinterher als rechtsfähiger Mensch geboren wird. Es tritt inzwischen also ein Zustand subjektiver Ungewißheit ein. Es muß gewartet werden, und es fällt dieses, wie oben (Eingang von 2) ausgeführt, deshalb unter den Begriff der subjektiven Ungewißheit, weil diese nur für die Erkenntnis der unter dem Rechte stehenden Rechtsangehörigen besteht, nicht aber für den Sinn des es ordnenden rechtlichen Wollens selbst. Nach dessen objektiven Bestimmungen steht es fest, wer während der Schwangerschaft Rechtssubjekt war, — man erfährt es bloß später. Es läßt sich auch dahin ausdrücken: Ein lebend geborener Mensch[1] war bereits mit dem Beginne der Empfängniszeit Rechtssubjekt. Dies hat den Wert, daß man nun alle Fragen, die das ungeborene Kind betreffen, in einer einheitlichen Formel zusammenfassen kann, aus der sich alle einzelnen Wendungen als solche ableiten.[2]

Der Fall der sogenannten konstruktiven Nacherbfolge bereitet dem gegenüber keine Schwierigkeit. Er ist jetzt durch B.G.B. 2101 geordnet: „Ist eine zurzeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person als Erbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie als Nacherbe eingesetzt ist. Entspricht es nicht dem Willen des Erblassers, daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll, so ist die Einsetzung unwirksam.“ Hier steht also in jedem Augenblicke genau fest, wer das berechtigte Subjekt ist, und von einer auch nur subjektiven Ungewißheit kann gar nicht die Rede sein.

Das gleiche gilt — wie auch Absatz 2 des angeführten Paragraphen besagt — bei der Einsetzung einer juristischen Person, die erst nach dem Erbfall zur Entstehung gelangt. Die Bestimmung von B.G.B. 84 — „Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters genehmigt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tode entstanden“ — kann dem gegenüber nur die Bedeutung haben, daß Art und Umfang von besonderen Rechten und Pflichten zwischen dem Stifter und einer zur Entstehung gelangten Stiftung in kurzer allgemeiner Formulierung einheitlich bezeichnet werden; die Frage nach dem Bestehen des Rechtssubjektes ist aber hier gar nicht aufgeworfen. Sie tritt auch nicht bedenklich auf, sofern es sich um die Gründung eines rechtsfähigen Vereins oder einer Stiftung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt. Wenn aber ein nicht rechts-

[1] Auf die Voraussetzungen der nötigen Eigenschaften, bes. auf die Frage des abortus ist hier nicht einzugehen. Siehe darüber Windscheid-Kipp, Pandekten § 52, und die interessante Schrift von Ahlfeld, nasciturus 1906.

[2] Schultze, Treuhänder im geltenden bürgerlichen Rechte S. 61 f. nimmt an, daß der Pfleger der Leibesfrucht der Eigentümer des zu besorgenden Nachlasses sei. Dagegen wohl mit Recht Rehme in krit. V.J.Schr. 1905 S. 251. Cf. l. 29 pr. D. de neg. gest. (3, 5): l. 29 § 2 D. de testam. tut. (26, 2)

fähiger Verein einen Kaufvertrag über ein Grundstück mit der Abrede schließt, daß die Auflassung erst erfolgen soll, wenn der Verein die Rechtsfähigkeit erlangt haben wird,[1] so ist die Frage des jeweils vorhandenen Rechtssubjektes in keinem Zeitpunkt zweifelhaft. —

Wie steht es jedoch mit der Vorstellung einer möglichen objektiven Unbestimmtheit des Rechtssubjektes im besonderen Falle?

Nach dem oben Vorgetragenen würde der Begriff einer objektiven Ungewißheit eine solche bedeuten, die im Sinne des maßgeblichen rechtlichen Willens selbst gelegen wäre. Wie kann es aber geschehen, daß die Rechtsordnung selbst im gegenständlichen Inhalte ihrer Anordnungen die Festsetzung des Rechtssubjektes unbestimmt ließe? — Es gibt hierüber in der Literatur zwei verschiedene Angaben.

Savigny brachte die hier aufgeworfenen Fragen unter die Kategorie der Verschiedenheiten in der Verknüpfung der Rechtsverhältnisse mit den Personen.[2] Diese „Verknüpfung" geschehe regelmäßig durch irgend ein, das bestimmte Individuum betreffendes Ereignis, also durch menschliches Handeln oder Leiden, welches sich unmittelbar auf bestimmte Personen „beziehe", und wodurch diese, als Subjekte dieses Rechtsverhältnisses, sogleich „erkennbar werden". Daneben gebe es eine abweichende, mehr künstliche, Verknüpfungsweise, die sich auf irgend eine allgemeine, mit den verschiedensten Individuen vereinbare Eigenschaft gründe; sie werde vorzugsweise durch eine Sache vermittelt, z. B. die Obligation zwischen dem Inhaber des Nießbrauches und dem Eigentümer, entsprechend bei der Emphyteuse und dem Pfandrecht, den actiones in rem scriptae, im Deutschen Rechte namentlich bei den Reallasten und Bannrechten, im heutigen Rechte besonders bei den Inhaberpapieren.

Es ist deutlich, daß die gewählten Beispiele in erster Linie auf die Fragen unseres ersten Paragraphen hinauskommen, da bei ihnen die wechselnden und in der Zukunft noch unbestimmten Rechtssubjekte namentlich hervortreten. Aber der Gedanke einer besonders gearteten Verknüpfung von Recht und von Subjekt geht doch über jenes hinaus und vermag sehr wohl auch auf die gegenwärtige Rechtslage in dem Sinne Anwendung zu finden, daß es ungewiß wäre, ob die von der Rechtsordnung gemeinte Verknüpfung des Rechtsverhältnisses mit einem bestimmte Subjekte zurzeit wirklich gegeben ist, oder eine solche gänzlich fehlt. Im letzten Falle würde eine objektive Unbestimmtheit des Rechtssubjektes im jetzigen Stande der Sache vorgestellt sein.

[1] So in dem Rechtsfall in Seufferts Archiv 42, 112.

[2] Savigny, Obligationenrecht 1, 132 ff.; System 2, 374 ff. Übernommen von Windscheid-Kipp, Pandekten § 291.

In der Tat ist in jener angeführten Auffassung der Keim zu der nachmaligen Lehre von den subjektlosen Rechten, die wir unten besprechen wollen, gelegt. Denn es werden Rechtsverhältnis und Person in ihrer Getrenntheit einander gegenübergestellt und dann erst miteinander „verknüpft". Während das Rechtsverhältnis doch als nichts anderes gedacht werden kann, denn als eine nach rechtlichem Wollen bestehende Verknüpfung zwischen Subjekten, soll diese Verknüpfung nun noch einmal verknüpft werden. Es erinnert an die Auffassung, die meint, daß mit den Sätzen „ich höre den Ton" und „der Ton erschallt mir" zwei verschiedene Tatsachen für mich ausgedrückt wären.

Es war darum nur folgerichtig, wenn von anderer Seite dieser angeblichen Unbestimmtheit des Rechtssubjektes entgegengehalten wurde, daß in den vorstehenden Fällen das Subjekt der Berechtigung zu jeder Zeit genau bestimmt sei. Der Unterschied, sagt BEKKER,[1] besteht also überhaupt nicht zwischen dem Bestimmt- und dem Unbestimmtsein des Subjekts, sondern nur zwischen den verschiedenen Arten der Bestimmung. Daraus zieht dieser Schriftsteller die Folgerung, daß der Ausdruck „unbestimmtes" Subjekt auf diejenigen eigentümlich gearteten Fälle zu beschränken sei, wo ein Recht im Augenblick wirklich keiner bestimmten Person zusteht.

Diese Bemerkungen sind nach der kritisierenden Seite sicherlich begründet. Es folgt dieses, wie vorhin erinnert wurde, aus unserer Unterscheidung des möglichen Sinnes von subjektiver und objektiver Unbestimmtheit des Rechtssubjekt. Da das letztere nur heißen kann, daß das Gesetz selbst das einzusetzende Rechtssubjekt zurzeit gegenständlich unbestimmt lasse, so muß dieses das gleiche sein, wie der Ausdruck: Es ist gerade jetzt überhaupt kein Subjekt da. Und es erhellt, daß man bei der Erörterung des Gedankens von der Unbestimmtheit des Rechtssubjektes an der Kontroverse über „subjektlose Rechte" nicht vorbeikommt. Wenn wir daher in Erledigung der hier gesetzten Aufgabe eine erneute Prüfung und Darlegung unternehmen, so darf der literarische Tatbestand an dieser Stelle vorausgesetzt werden.[2]

Als Ausgangspunkt wurde seither von allen mir bekannten Erörterungen stets der Begriff des subjektiven Rechts genommen und dann gefragt, ob ein solches ohne Subjekt möglich sei. Wir wollen statt dessen den Begriff des Rechtssubjektes in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen. Er ist in seinem logischen Sinne und seiner

[1] BEKKER, Pandekten I, 59.

[2] Zusammenstellung bei WINDSCHEID-KIPP § 49 N. 2; neuestens STÜLER, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken und Wirkungen (Diss. Halle 1907) § 11.

juristischen Bedeutung herauszuarbeiten; dann wird die Frage, ob eine objektive Unbestimmtheit, das ist ein gänzliches Fehlen des Rechtssubjektes in besonderer rechtlicher Lage anzunehmen möglich sei, sich erst sicher beantworten lassen.

Das Ergebnis sei hier vorweggenommen. Es läßt sich dahin wiedergeben: Der Begriff des Rechtssubjektes ist eine notwendige formale Bedingung für die wissenschaftliche Erfassung und Bestimmung von besonderem Rechtsinhalt, es ist sonach bei dem Festhalten dieses Zieles nicht angängig, ihn auch einmal gänzlich aus dem juristischen Denken wegzulassen und doch noch mit diesem in der Einheit der Rechtsbetrachtung zu verbleiben. Darum kann von einer objektiven Unbestimmtheit des Rechtssubjektes zwar für die Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen gesprochen werden, — für die Gegenwart aber vermag es nur eine subjektive Ungewißheit zu geben: Das schon vorhandene Bestehen eines Rechtssubjektes muß in jedem Falle als Sinn des maßgeblichen rechtlichen Wollens angenommen werden, soll für dieses die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Einsicht bestehen.

3. Begriff des Rechtssubjektes.

Was ist ein Rechtssubjekt?

In welcher festen und einheitlichen Richtung der Gedanken hebt sich dieser Begriff als gleichmäßige Art des Bestimmens und Ordnens unserer rechtlichen Vorstellungen heraus? Was für ein Merkmal dieser eben genannten Weise scheidet ihn von dem Begriffe des Rechtsobjektes?

Unsere juristische Literatur bietet eine Lösung dieser Frage bis jetzt nicht. Sie hat sie in derartiger Fassung, soviel ich sehe, nicht aufgeworfen. Es dürfte aber wünschenswert sein, ihr in konzentriertem Nachdenken nachzugehen. Andernfalls liegt die Gefahr nahe, daß man für den zu erklärenden Begriff nur einen anderen Ausdruck eintauscht, der um nichts eindringlicher ist und nicht tiefer geht als der, dessen Platz er eingenommen. Dies gilt von gelegentlichen Angaben, daß „Subjekt“ des Rechts sein „Träger“ sei oder der, dem es „zusteht“. Es führt zu Schwierigkeiten im Verhältnisse zu dem Worte „Person“, wobei es auch schon zweifelhaft geblieben ist, ob die Ausdrücke Person und Rechtssubjekt ein und dasselbe oder etwas Verschiedenes bedeuten, und im letzten Falle, welches das Übergeordnete bezeichnen soll.

In keinem Falle läßt sich unser Problem rein positiv, also ausschließlich durch die Bezugnahme auf die Besonderheiten einer gewissen begrenzten Rechtsordnung lösen. Denn wenn man angeben

würde, daß ein Rechtssubjekt ein Wesen wäre, dem nach einer bestimmten Gesetzgebung die Fähigkeit zukommt, Rechte zu haben, so könnte dieses — wenn es nicht ein bloßes Drehen im Kreise sein soll — doch nur die Betonung des Gedankens bedeuten, daß es Frage des positiven Rechtsinhaltes sei: Wer „als Subjekt" anerkannt werde. Dann aber ist der weiteren Frage nicht auszuweichen: „als was" nun dies fragliche Rechtsgesetz jemanden erachte? Es zeigt sich somit, daß überall im einzelnen Inhalte bestimmter Rechte unser Begriff des Subjektes nur besonders angewandt wird, mithin als eigene grundlegende Funktion des Ordnens und Bestimmens vorausgesetzt ist. Sonach kann ein rechtlicher Grundbegriff, wie der des Rechtssubjektes aus den konkreten Einzelheiten dieses oder jenes positiven Gesetzes nicht entwickelt werden, denn deren wissenschaftliche Bearbeitung ist von ihm logisch abhängig und nicht umgekehrt. Wenn er erschöpfend bestimmt werden soll, so muß klargelegt werden: in welcher grundlegenden Art dieser Begriff gegebenen Rechtsstoff in Einheit erfaßt. Es gilt, das formale Verfahren der einheitlichen Rechtsbetrachtung — das ist einen rechtlichen Grundbegriff — in seiner grundsätzlichen Eigenart einzusehen.

Nun finden sich auch Versuche, in anderer Fragestellung, als der oben gewählten, doch ein allgemeingültiges Merkmal für den Begriff des Rechtssubjektes aufzustellen. Sie kommen dahin überein, daß der Gedanke eines vom Recht anerkannten Subjektes es fordere, daß letzteres Vernunft und Willen habe, — ein solches Wesen besitze an und für sich einen höheren Wert als andere Dinge und müsse deshalb vom objektiven Recht in seinem Wollen und in seinen Interessen geschützt werden.[1] — Es scheint, daß diese Versuche wenigstens zum Teil den Beginn des rechten Weges eingeschlagen haben. Ich habe jedoch gegen den Grundgedanken, der ihren im einzelnen etwas verschiedenen Formulierungen unterliegt, zweierlei sachliche Bedenken: 1. daß als das logische Merkmal des rechtlichen Begriffes „Subjekt" hier eine im besonderen Falle festzustellende, tatsächliche Eigenschaft jemandes angegeben wird; 2. daß der Gedanke des Rechtssubjektes hierbei außerhalb der rechtlichen Betrachtung bereits fertig ausgebaut wird und nun als abgeschlossener Begriff von dem objektiven Recht einfach übernommen werden soll.

[1] Vgl. Thibaut, System des Pandektenrechts I 2. A. (1805) § 208; Wächter, Württemb. Privatr. II (1832) § 34; Unger, Österr. Privatr. I (1856) § 25; Lasson, Rechtsphilosophie (1882) § 41. Vgl. ferner Stahl, Rechtsphilosophie II 3. A. (1854) § 4. Auch die interessanten Ausführungen Hölders in Natürliche und juristische Personen (1905) S. 1—42 sind hier zu nennen.

1. Der Begriff des Rechtssubjektes ist, ebenso wie sein Gegenstück: des Rechtsobjektes, zweifellos ein allgemeiner Rechtsbegriff, — das heißt, er besagt eine einheitliche formale Richtung beim Ordnen von besonderem Inhalt eines rechtlichen Wollens. Es kommt auf den abstrakten Sinn an, in welchem Subjekt und Objekt in den Besonderheiten des rechtlichen Wollens einander gegenübertreten. Die Unterscheidung dieser beiden Begriffe bedeutet ein logisches Verfahren der Rechtsbetrachtung, und dieses kann nicht dadurch erschöpfend charakterisiert werden, daß auf tatsächliche Unterscheidungen verwiesen wird, welche die Beschreibung der uns umgebenden Natur vorführen mag. Solche beschreibenden Unterscheidungen können dann vom Rechte benutzt werden, um sie in die rechtlichen Denkmethoden einzufügen (z. B. bewegliche Sachen, wilde Tiere), so daß ihre Verwertung bei der Regelung des sozialen Zusammenwirkens in konkreter Anwendung von spezifisch rechtlichen Begriffen (z. B. des Eigentums) geschieht, aber sie können niemals das logische Merkmal solcher rechtlichen Begriffe abgeben. Wenn man sagt: Rechtssubjekte sind die mit vernünftigem Willen begabten Menschen, so ist damit in Wahrheit ausgesprochen: solche Menschen werden von einem bestimmten Rechte als „Subjekt" erklärt und behandelt; — als was also? und in welchem formalen Sinne denn?

Am ausführlichsten dürfte unter den neueren Schriftstellern hierauf Bierling eingegangen sein.[1] Er wendet sich mit Recht dagegen, daß der rechtliche Begriff des „Verfügers" einen jeden bedeute, der zufällig über ein Recht tatsächlich verfügen kann; dann wäre der Mörder „Verfüger" über alle Rechte, die streng an die Person seines Opfers geknüpft waren, es wäre der Dieb „Verfüger" über die Rechte, die an den bloßen Besitz einer Sache geknüpft sind usw. Aber er definiert dann doch Rechtssubjekt dahin: „Wer sich in der Lage befindet, eine Norm als Rechtsnorm anzuerkennen." Mithin gehöre zu jedem wahren Rechtssubjekt ein im Vollbesitze seiner Vernunft befindlicher Mensch, und es müsse der eigenen Normenanerkennung jedes in Frage kommenden Subjektes eine korrespondierende Anerkennung eines oder mehrerer anderer Subjekte entsprechen. — Nun stimmt dieses mit dem Inhalte des bei uns geltenden Rechtes, wie es bislang allgemein aufgefaßt wurde, in keiner Weise. Denn hiernach fallen Unmündige und Geisteskranke und bewußtlose Menschen doch immer noch unter den Begriff der Rechtssubjekte. Darauf erwidert der genannte Schriftsteller: „Es

[1] Bierling, Kritik der juristischen Grundbegriffe 2, 75 ff.; juristische Prinzipienlehre 1, 201 ff. Seine Ausführungen bauen sich auf der Rückführung des Rechtszwanges auf „Anerkennung" auf; hierüber Stammler, Wirtschaft und Recht 2. Aufl. S. 479 N. 206.

ist offen zuzugeben, daß Kinder, Wahnsinnige usw. in der Tat, sei es bezüglich aller, sei es wenigstens bezüglich sehr vieler (?) Rechte, nicht sowohl Rechtssubjekte sind, als vielmehr nur der juristischen Vorstellung so erscheinen oder m. a. W. als Rechtssubjekte nur gedacht werden." — Dieses Mittelding von Sein und Nichtsein dürfte schon in sich nicht leicht zu lösende Bedenken mit sich bringen. Hier führen wir jenen Versuch an, um zu zeigen, wie mit der jeweiligen Fähigkeit zur „Anerkennung" der Rechtsnormen die begriffliche Klärung von rechtlichem Subjekt und Objekt nicht erreicht werden konnte. Auch wenn es wahr wäre, daß Menschen, die nicht anerkennungsfähig sind, von unserem Rechte „als Subjekte" nur fingiert würden, würde man ein logisches Merkmal dieses Subjektbegriffes ja gerade noch nicht angegeben haben. Erst nach Erledigung dieses Problems kann es aber möglich sein, die weiteren Aufgaben der Lehre von den Rechtssubjekten in schärferem und eindringlichem Beweisgange zu erledigen.

2. Aus dem Umstande, daß der Begriff des Rechtssubjektes ein allgemeingültiger Begriff der Rechtsbetrachtung ist, folgt weiterhin, daß er für die Lehre und Darstellung jedes nur denkbaren Rechtes eine wesentliche Bedeutung besitzt. Aber immer ist er doch innerhalb des Zusammenhanges rechtlicher Erwägung als solcher begründet. Es geht nicht an, ihn außerhalb der Rechtsgedanken zu suchen und festzulegen und alsdann erst dem Rechte zuzuführen. Sofern es sich um den fertigen Gedanken des rechtlichen Subjekts handelt, würde es überhaupt ja keinen greifbaren Sinn haben, ihn unabhängig von dem Gebiete des rechtlichen Wollens sich vorzustellen; und falls man draußen nur die Vorarbeit etwa des Subjektbegriffes gesondert vornehmen und diesen dann in die rechtliche Werkstatt herübertragen wollte, so würde wiederum für Sinn und Richtung des rechtlichen Wollens die vorher angestellte Erwägung nur eine unselbständige Bedeutung haben können. So darf man nicht hoffen, den Begriff des Rechtssubjektes als einen fertigen von außen her in das Recht einfach hineinnehmen zu können.

Wir müssen aus diesem Grunde auch die Definition von SCHUPPE ablehnen, der in ernsten und gründlich durchdachten Untersuchungen der Lösung unserer Frage vielleicht am nächsten gekommen ist.[1]

[1] SCHUPPE, Der Begriff des subjektiven Rechts. S. 290ff.; Grundzüge der Ethik und Rechtsphilosophie S. 294f. — In der ersten Schrift definiert er allerdings S. 305 auch: „Rechtssubjekt war derjenige, dessen subjektiver Wille vom objektiven Recht bejaht wird." Es ist nicht ganz deutlich, wie diese Definition mit seiner sonstigen, von uns besprochenen sich zusammenreimt. Sie trifft z. B. für den Wahnsinnigen nicht zu, ja nicht einmal für den Verbrecher, und unterliegt überhaupt den in unserem Texte unter 1. gemachten Einwürfen.

Er stellt es darauf ab, daß etwas um seiner selbst willen und an und für sich einen so hohen Wert haben könne, daß der objektive Rechtswille deshalb bestimmte Störungen und Beeinträchtigungen jenes untersage. Es ist also der Wert eines Dinges, der es als Subjekt erscheinen läßt, und dieser Wert besteht an und für sich und wird nur von dem positiven Rechte übernommen. Wir können, fährt Schuppe fort, nun die Grenzen auch enger ziehen und sagen: Rechtssubjekt ist der Mensch um seines eigenen Wertes willen.

Wie aber steht es, falls eine besondere Rechtsordnung gewisse Menschen trotz ihres an und für sich bestehenden eigenen Wertes doch nur als Rechtsobjekte behandelt? Sind sie trotzdem Rechtssubjekte? — Entweder bejaht man dieses, so gerät man in schwierige und nicht befriedigend aufzulösende Verwicklungen über das Verhältnis eines Begriffes „Rechtssubjekt" nach positivem Recht und „an und für sich"; oder man verneint es, so stimmt das Ergebnis nicht mehr mit der begrifflichen Voraussetzung, die in Wahrheit damit fallen gelassen wird.

Wollen wir den Fehler vermeiden, der hier offenbar verborgen liegt, so dürfen wir nur nach den Grundbegriffen des Rechtes selbst fragen und unter diesen den des Rechtssubjektes aufsuchen. Wir müssen nach den grundlegenden Richtungen des rechtlichen Wollens als solchen forschen und es vermeiden, in dieses fertige Gedankenreihen äußerlich aufzunehmen. Dabei wird sich auch zeigen, daß für die Aufhellung jener Grundbegriffe die Bezugnahme auf den Wert, wie die Wertschätzung eines Dinges nicht geeignet ist, da dieses nicht ursprüngliche Elemente bei der Ordnung des wollenden Bewußtseinsinhaltes sind.

Hier müssen wir zur Auflösung unseres Problems etwas weiter ausholen.

Der Begriff des Rechtssubjektes zählt, wie vorhin bemerkt, sicherlich zu den reinen Grundbegriffen der wissenschaftlichen Rechtslehre. Er ist von dem besonderen Inhalte dieser oder jener geschichtlichen Rechtsordnung ganz unabhängig; er gilt unbedingt allgemein für die Rechtswissenschaft als solche und gehört nicht einer bestimmten einzelnen Gesetzgebung an, wie der Begriff der Sicherungshypothek, des Vor- und Nacherben, der prozeßhindernden Einreden, des Rückfalls beim Diebstahl. Andrerseits soll er keineswegs, sagten wir oben, außerhalb der besonderen Bestimmungen der einzelnen gegebenen Rechtsordnungen gelegen sein, sondern innerhalb dieser sich lediglich finden. Ist das nicht ein Widerspruch? Wie ist es möglich, daß ein Begriff zugleich in reiner Allgemeinheit gelte und doch nur in bedingten Besonderheiten konkreter Rechtssatzungen sich finde, während es weiterhin zweifellos

feststeht, daß aller bedingte Stoff von geschichtlichem Rechte notwendigerweise veränderlich und wechselnd ist, und es keinen einzigen Rechtssatz geben kann, der seinem positiven Inhalt nach absolut feststände?

Die Lösung liegt darin: daß ein unbedingt geltender Begriff seine allgemeine Bedeutung nur im Sinne einer formalen Bedingung besitzt, unter der es erst möglich wird, einen gegebenen Stoff von besonderem rechtlichen Wollen einheitlich logisch zu bestimmen. Ein rechtlicher Grundbegriff bedeutet also nur ein grundlegendes formales Verfahren, um alle möglichen rechtlichen Sätze und Gedanken zu ordnen, zu sichten und zu richten. Über den Inhalt eines möglichen Rechtswillens besagt er gar nichts. Da er nur die formale Art der Bearbeitung von geschichtlichen Einzelheiten bedeutet, so kann er einmal diesen gegenüber — eben als logische Methode — unbedingt allgemein gelten und andererseits doch nur in der Bearbeitung der Einzelheiten besondere reale Bedeutung beanspruchen und bloß innerhalb dieser Einzelheiten sich zeigen. Wie nun solche reinen Grundbegriffe des Rechtes gesichert zu gewinnen und systematisch vollständig darzulegen sind, gedenke ich an anderer Stelle in größerem und geschlossenem Zusammenhange zu zeigen. Bei der heutigen Gelegenheit bleibe ich bei der Erörterung des Begriffes von dem Rechtssubjekt.

Es wird sich dieses für sich abgeschlossen unschwer erledigen lassen, da wir bei der Grundlegung von nicht bezweifelten Sätzen ausgehen können. Zuvörderst davon, daß das Recht sich innerhalb der sozialen Erfahrung findet; und sodann, daß in jedem Falle die soziale Betrachtung auf die gemeinschaftliche Verfolgung von Zwecken letztlich abzielt. Auch der soziale Materialismus lehrt, daß die Menschen, als sozial organisierte Lebewesen, sich zusammenschließen, um den Kampf um das Dasein besser führen zu können. Der Gedanke des gesellschaftlichen Erwägens gipfelt also in dem der verbundenen Zwecke. Mithin gehört zu der Betrachtung des Rechtes als solchen, ohne Bezugnahme auf dessen etwaigen Inhalt, daß sie mit der Vorstellungsreihe von Mittel und Zweck arbeitet.

Nun hat diese Reihe bekanntermaßen die Beschaffenheit, daß sie in ihrem empirischen Auftreten nach keiner Seite hin abgeschlossen ist. Jeder besondere Zweck kann wieder als ein Mittel zu weiteren Zwecken betrachtet werden, und jedes jetzt angewandte Mittel war ein eigenes Ziel für vorausgehendes Bestreben mit damaligen Mitteln. Man richtet Schulen ein, um die Kinder zu unterrichten; die Kinder sollen Kenntnisse und Fertigkeiten erhalten, um im sozialen Leben in bestimmter Art sich nützlich zu machen; die besonderen Ziele, die dabei hervortreten, werden angestrebt, um anderer bedingter Zwecke willen usf. Um in diese rastlose Bewegungsreihe Ruhe und festen

Halt zu bringen, bedarf es des Gedankens eines Endzweckes, der eine unbedingt gültige Richtung des wollenden Bewußtseins bedeutet, die ihrerseits nicht selbst wieder ein besonderes Mittel für andere bedingte Zwecke ist. Diese absolute Richtung ist für den einzelnen Menschen die Idee der gegenständlichen Richtigkeit für allen seinen möglichen Bewußtseinsinhalt im Erkennen, wie auch im Wollen. Es ist diese Idee, die alles Besondere unserer Gedanken überall zu begleiten vermag, alle denkbaren Vorstellungen richten und bestimmen kann. Und sie ist es allein, der diese Eigenschaft eines unbedingt gültigen Zieles zukommt, der der Gedanke eines begrenzten Mittels für bedingtes Streben notwendig ferne bleibt.

Ein Wesen, dem die Fähigkeit zur Erfassung und Verfolgung dieser Idee innewohnt, würde nach altem Sprachgebrauch ein Selbstzweck heißen. In diesem Unterschiede von Selbstzweck und von bedingtem Mittel zu anderen besonderen Zielen stellt sich die Unterscheidung von Subjekt und Objekt im Reiche der Zwecke dar.

Diese formale Art der Zerteilung ist nun als besondere Aufgabe bei der Rechtsbetrachtung aufzunehmen und durchzuführen. Dabei zeigen sich für das rechtliche Wollen zwei Richtungen der Erwägung.

Das rechtliche Wollen bedeutet in seiner sachlichen Eigenart ein Setzen gemeinsamer Zwecke. Es steht also sachlich notwendig über den Einzelnen, die es dadurch sozial verbindet. Es ist sein Inhalt nicht als ein quantitativ zusammengezähltes Wollen der ihm Unterstehenden zu nehmen, sondern stets als ein der Art nach besonderer Willensinhalt zu denken. Insofern hat das rechtliche Wollen für sich genommen eine eigene Aufgabe, mit der es sich in die allgemeine Art der Zweckbetrachtung einzugliedern hat. Indem es nämlich, für sich erwogen, die verbindende Form des menschlichen Zusammenwirkens ist und die regelnde Weise der gemeinsamen Zweckverfolgung bedeutet, so ist der auf es bezogene Endzweck das stets und nimmer rastende Streben, jenes Zusammenleben im Sinne sachlicher Gerechtigkeit und innerer Richtigkeit seiner Satzungen zu ordnen. Diese Richtung der Gedanken ist aber hier nicht weiter zu verfolgen.

Während in ihr das Recht als untergeordnetes Glied im Reiche der Zwecke erscheint, als eine besondere und dienende Weise des Wollens, die nach dem ihm übergeordneten Grundgesetz der menschlichen Zwecke zu richten und zu bestimmen ist, — so kann es nun auch in dem ihm unterstellten Reiche als die oberste Spitze in das Auge gefaßt werden. Dann handelt es sich um eine einheitliche Art, in der das rechtliche Wollen selbst nun ordnend und bedingend vorgeht. In dieser Richtung der Betrachtung ist zu der seitherigen, unbedingt gültigen Gesetzmäßigkeit von Mittel und Zweck nur eine logische Parallele gestattet.

Denn indem das Recht eine gewisse Art des Zusammenlebens bewirken will und die Rechtsunterstellten zu leiten und zu bestimmen gedenkt, so ist es in der besonderen Weise seines Auftretens notwendig bedingt. Seine begrenzte inhaltliche Regelung kann für den einzelnen als solchen unmöglich das unbedingte und höchste Gesetz des Wollens bedeuten, und sie vermag, für die Besonderheit dieser konkreten Gesellschaft erwogen, immer nur bedingte Ziele zu setzen und zu verfolgen. Der Gedanke des Selbstzwecks hat also in seiner reinen Gestalt innerhalb eines bedingt gegebenen Rechtes keinen Raum, sobald wir von dem vorhin gestreiften Gedanken der Verfolgung grundsätzlicher Richtigkeit von rechtlichem Wollen absehen.

Trotzdem kehrt er wieder, sobald es sich um die technische Einheit einer Rechtsordnung, um die wissenschaftliche Erfassung von gegebenem rechtlichen Wollen, wie es gerade da ist, handelt. Dann erscheint die Unterscheidung von abhängigem Mittel und unabhängigem Selbstzweck erneut in den bedingten Satzungen eines besondern, geschichtlich gegebenen Rechtes und im Sinne seines nur begrenzt und vergänglich geltenden Inhaltes. Es ist dieser eigene Sinn eines besonderen Rechtsinhaltes, der in der Selbstherrlichkeit, die die hier maßgebliche Eigenart des rechtlichen sozialen Wollens ausmacht,[1] nun erklärt: Hier setze ich für dieses Zusammenwirken die und die Reihe von Mitteln und Zielen fest, und ich bestimme, daß dieses oder jenes Wesen in dem Ganzen seines rechtlichen Bestehens nicht als bloßes Mittel für bedingte Zwecke zu behandeln, sondern nach dem formalen Gedanken eines Selbstzwecks zu erachten ist. Das vermag das Recht, gerade weil es sich in seinem selbstherrlichen Geltungsanspruche in technischer Weise abgrenzen und vorläufig von dem Gesamtreiche des menschlichen Wollens einmal absondern kann. Es bildet hierbei ein in festen Schranken abgeschlossenes Stück Welt für sich, eine in sich begrenzte Einheit, die in methodisch gleichmäßiger Art, also wissenschaftlich, für sich bearbeitet werden kann. Zu den hierbei nötigen Grundbegriffen, das sind grundlegende Gedankenrichtungen, die für die Einheitlichkeit der Rechtsbetrachtung unentbehrlich sind, gehört der Begriff des Rechtssubjektes, der nun als eigene Funktion des rechtswissenschaftlichen Denkens bestimmt ist.

Es ergeben sich danach diese Begriffsbestimmungen:

Rechtssubjekt ist ein Wesen, das von einem bestimmten, geschichtlich gegebenen Rechte im Sinne eines Selbstzweckes er-

[1] Das muß hier vorausgesetzt werden. Siehe hierüber STAMMLER, Wirtschaft und Recht 2. Aufl. S. 124ff.; 478ff.

achtet wird, — Rechtsobjekt dagegen, das in gleicher Lage als bloßes Mittel zu bedingten Zwecken behandelt ist.

Die Berechtigung dieser Art und Weise der Unterscheidung liegt darin gegeben, daß nur nach ihr es möglich ist, in einer allgemeingültigen, formalen Methode unter den im Reiche der sozialen Mittel und Zwecke auftretenden Möglichkeiten die zwei Klassen einzusehen, in deren Zerteilung der Gegensatz von Subjekt und Objekt gemeint ist. Alle anderen Versuche liefern kein allgemeingültiges Ergebnis, das doch zugleich bloß formal wäre; beispielsweise nicht die vorhin erwähnte Unterscheidung von vernunftbegabten Menschen und vernunftlosen Dingen. Hierdurch wird den geschichtlich erstehenden Rechtsordnungen bereits ein fester Inhalt ein für allemal vorgeschrieben, es wird — nach der Schulsprache — ein „materiales a priori" in unhaltbarer Weise aufgestellt. Statt dessen muß es jedem positiven Rechte freistehen, den reinen Grundbegriff des Rechtssubjektes mit diesem oder jenem besonderen Inhalte zu erfüllen, und ihn so oder anders anzuwenden und praktisch umzusetzen. Jede Definition von Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, welche diese unerläßliche Bewegungsfreiheit des geschichtlichen Rechtsinhaltes auch nur antasten würde, müßte schon deshalb ganz unzutreffend sein.

Ob man einen solchen besonderen Rechtsinhalt dann für grundsätzlich richtig oder für unberechtigt erachten und beweisen kann, das ist eine zweite Frage. Die Richtigkeit eines wirklich geltenden Rechtes steht hier nicht zur Erörterung. Das Institut der Sklaverei, wonach gewisse Menschen, mit Vernunft und Willen, doch als rechtliche Objekte und nicht als Subjekte behandelt wurden, war im ganzen Altertum und darüber hinaus bis in unsere Tage dort, wo es bestand, geltendes, wenngleich grundsätzlich unrichtiges Recht. An dieser Stelle ist bloß von dem unbedingten Offengeben des möglichen Inhaltes von gesetztem Reehte die Rede. Es kommt nun genau darauf an, daß nicht von vornherein und ein für allemal angegeben werde, was denn von einem möglichen, geschichtlich entstandenen Rechte als Rechtssubjekt angegeben werden müsse. Statt dessen ist der Begriff des Rechtssubjektes so zu bestimmen, daß der besondere Inhalt einer positiven Gesetzgebung — hier: die Angabe, was nach dieser bestimmten Gesetzgebung als Rechtssubjekt zu erachten sei — noch ganz offene Frage bleibt.

Genau das gleiche gilt für den rechtlichen Begriff des Rechtsobjektes. Er ist, wie gesagt, dadurch gegeben, daß etwas nur als Mittel zu bedingten menschlichen Zwecken von einer besonderen Rechtsordnung behandelt wird. In welchen Tatbeständen aber eine einzelne geschichtliche Rechtsordnung das tun wird oder

tun soll, das kann durch den Begriff des möglichen Rechtsgegenstandes auch nicht im geringsten angegeben worden. Es ist dieses vielmehr eine Frage des wechselnden und vergänglichen Inhaltes einer bedingten und begrenzten Gesetzgebung. „Es gibt Rechtsgegenstände, die doch im Sinne des B.G.B. keine Gegenstände sind.“[1] Ob man nun die „Gegenstände“ im Sinne des B.G.B. als diejenige Art von „Rechtsgegenständen“ bestimmt, über welche „Verfügungsgeschäfte“ nach geltendem Rechte zulässig sind, oder dieses in anderer Weise unternimmt, — ob dann nach kurzer oder langer Frist eine neue Rechtsordnung erscheint, die vielleicht nach ganz anderen bedingten Merkmalen ihre „Gegenstände“ festsetzt und sichtet und regelt: immer steht über diesen veränderlichen und dahinsterbenden geschichtlichen Besonderheiten der eine feste und unwandelbare Grundbegriff des Rechtsgegenstandes überhaupt. Sein logisches Merkmal, als das eines ausschließlichen Mittels für besondere Ziele von Rechtssubjekten unterliegt keinem Wandel der Zeiten und Völker. Seine Funktion ist es, das zersplitterte Gewimmel des unablässig wechselnden geschichtlichen Stoffes in formaler Einheit zu erfassen und zu beherrschen. Er ist gar nichts anderes, als ein grundlegendes Verfahren, das Mannigfaltige des Rechtsstoffes, der im kausal notwendigen Werdegang der Geschichte uns zufließt, in systematischem Denken zu ordnen. Über den besonderen Inhalt dieses historisch bedingten Rechtes in seinem nimmer rastenden Fließen, Dahingleiten und Zergehen sagt die Methode des Ordnens nicht das leiseste Wort. Es kann, wie hervorgehoben, bald dieses, bald jenes als Objekt und dann wieder im Wechsel der Zeiten als Subjekt von besonderem rechtlichen Wollen erklärt werden. Nur das sollte nicht bestritten werden, daß ohne solche feste und allgemeingültige, methodische Art wir den bedingten Stoff der historisch werdenden Rechtssatzungen überhaupt nicht geistig beherrschen könnten, daß wir sonst unvermeidlicherweise bloß ein wildes Wirrwarr von nichts als geschichtlichen Einzelheiten haben würden, die wir sogar in ihrer formalen Eigenschaft als „Einzelheiten“ noch nicht einmal zu begreifen vermöchten.

Nach diesen Erwägungen darf eine Schwierigkeit nicht etwa in der Frage gefunden werden: Woran man nun erkenne, ob nach einer besonderen Gesetzgebung etwas als Rechtssubjekt oder als Rechtsobjekt angesehen werden müsse? Das ist eben Frage des konkreten Inhaltes von geschichtlich gegebenem Rechte. Gerade weil dieser bedingte Inhalt sich nicht allgemeingültig von vornherein angeben läßt, so müssen seine einzelnen Bestimmungen immer erst ab-

[1] Sohm, Der Gegenstand S. 5.

gewartet werden, ehe man sagen kann, ob in ihnen jemand im Sinne eines Selbstzweckes behandelt oder als bloßes Mittel für bedingte Zwecke angesehen wird. Eine dieser beiden formalen Richtlinien ist in jedem besonderen Stoffe rechtlichen Wollens gegeben, — welche es gerade sei, das vermag im gegebenen Falle zu eindringlichen Zweifeln auf die Dauer doch wohl kaum einen Anlaß zu geben. — Indessen führen diese Bedenken zu einer letzten Erwägung dieses Zusammenhanges.

Es stellt sich nämlich bei dieser Klarlegung des Begriffes vom Rechtssubjekte heraus, daß dieser — und sein Widerpart: der des Rechtsobjektes — eine unvermeidliche Funktion des juristischen Denkens in dem Sinne ist, daß ohne sein Eintreten eine einheitliche Erfassung und Bestimmung irgend eines gegebenen Rechtsstoffes logisch unmöglich ist. Es sind beides Grundbegriffe der Wissenschaft des Rechtes, das heißt derjenigen Art von Rechtslehre, welche besonderen Rechtsinhalt in einer grundlegend einheitlichen Methode begreift. Der Gedanke von Subjekt und Objekt im Recht ist, wie ausgeführt, nur eine formale Weise, sich rechtlich geregeltes Zusammenleben einheitlich vorzustellen. Und diese einheitliche Funktion der Gedanken, die mit unseren genannten Begriffen gegeben ist, kann niemals beiseite gelassen werden, wenn rechtliche Gedanken selbst einheitlich, das ist in „wissenschaftlicher" Art bestimmt werden sollen.

Dieses ist die theoretische Grundlage für die hier vertretene Ansicht, daß es „subjektlose Rechte" nicht geben kann. Die Begründung weicht, wie schon angedeutet wurde, von den seitherigen, im Ergebnisse übereinstimmenden Lehrmeinungen ab. Diese gehen von dem Begriffe des „subjektiven Rechtes" aus und suchen darzutun, daß mit dessen Wesen es nicht vereinbar sei, ohne Subjekt zu bestehen. Aber dieser Begriff des Rechtes im subjektiven Sinne ist selbst problematisch und noch keineswegs in seinen bedingenden Merkmalen und seiner wissenschaftlichen Bedeutung sicher gestellt. Unsere hier gegebene Deduktion ist davon unabhängig, wie jemand zu den Definitionen über subjektives Recht sich stellt. Es fußt unsere These vielmehr darauf, daß bei jedem Inhalte von rechtlichem Wollen die Frage eines Subjektes in der oben bestimmten Weise (vom positiven Rechte im Sinne eines Selbstzwecks behandelt) sich aufwerfen und nicht irgendwo in der rechtlichen Betrachtung als ungeeignet beiseite schieben läßt. Daß alle rechtliche Anordnung, wie immer es sonst mit ihr stehen möge, mit der grundlegenden Methode der Gedankenordnung nach Mittel und Zweck es zu tun hat, ist ja keinem möglichen Zweifel unterworfen. Wenn dem so ist, so müssen aber auch überall die vorhin entwickelten zwei Möglichkeiten des Selbstzwecks und des nur bedingten Mittels für

notwendig und unvermeidlich erachtet werden. Sie sind mit der Einführung jener Gedankenreihe ganz von selbst gesetzt.

Wir wiesen oben nach, wie es auch notwendig ist, für die Eigenart des rechtlichen Wollens die besprochene Unterscheidung von unbedingtem Ziele und begrenzten Mitteln in doppelter Weise zu beachten: einmal für das Endziel, das ist das Grundgesetz des Rechtes selbst, die Richtung auf die innere Richtigkeit alles besonderen, jemals kommenden Rechtsinhaltes, und zum anderen für die wissenschaftliche Technik von gegebenem Rechtsstoffe, wofür aus der selbstherrlichen Eigenschaft des rechtlichen Wollens und seines Gebietes (das sachlich in vorläufiger Art vom Wollen überhaupt sich abgrenzen läßt) die oben beschriebene eigene Anwendung von Mittel und Selbstzweck sich ergibt. Diesen Gegensatz für jedes denkbare rechtliche Wollen als möglich einzusehen, heißt aber nichts anderes, als die Lehre, daß in jedem gegebenen rechtlichen Fall ein Rechtssubjekt eingesetzt werden muß, wenn anders Einheit und Ordnung der rechtlichen Gedanken sein soll.

Es steht, um einen Vergleich zu gebrauchen, in der Rechtswissenschaft mit den Begriffen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt nicht anders wie bei der wissenschaftlichen Naturbetrachtung mit den Kategorien Ursache und Wirkung. Bei jeder Veränderung, die man wahrnimmt, lassen sich diese zuletzt genannten Kategorien unterscheiden; und sie müssen eingesetzt werden, sofern eine wissenschaftliche Erkenntnis der fraglichen Naturvorgänge statthaben soll, es ist dagegen nicht möglich, diese letzte Absicht der grundlegend einheitlichen Bestimmung festzuhalten und dabei auch einmal eine ursachlose Wirkung sich vorzustellen. Und so sind — in der Parallele weitergedacht — für die wissenschaftliche Rechtslehre bei jedem rechtlichen Wollen die Begriffe Subjekt und Objekt zur einheitlichen Ordnung und Bestimmung des gegebenen Rechtsstoffes zu verwerten, und es kann nicht sein, daß einmal ein gewisser Rechtsinhalt sich fände, der es bloß mit Rechtsobjekten subjektlos zu tun hätte.

Wohl ist es möglich, daß es gegenüber einer besonderen Naturerscheinung noch nicht gelungen ist, die methodische Ordnung der Wahrnehmungen nach Ursache und Wirkung erschöpfend und beweisend durchzuführen, daß man die Ursache gegenständlich bis jetzt nicht erkennt, — aber daß eine solche Ursache überhaupt anzunehmen sei, das ist für die wissenschaftliche Erkenntnis eine nicht zu umgehende Bedingung. Und nur in einem entsprechenden Sinne kann man zugeben, daß es in bestimmten Rechtsfragen bis dahin noch nicht erreicht ist, die methodische Bestimmung jenes besonderen Rechtsinhaltes nach den Grundbegriffen von Rechtssubjekt und Rechtsobjekt ausreichend zu vollziehen, — darum bleibt

trotzdem die grundlegende Methode unangetastet bestehen, daß im Interesse einheitlicher Rechtsauffassung es unweigerlich gefordert ist, daß in allen rechtlichen Beziehungen eine Ordnung nach den reinen Grundbegriffen, also auch denen des Rechtssubjektes und des Rechtsobjektes, statthat.

4. Subjektlose Rechte.

Wir wollen nun die Nutzanwendung des allgemein Erwogenen in einigen einzelnen Fragen ziehen.

Der Standpunkt, von dem wir ausgehen, ist der: daß man genau unterscheiden muß zwischen der Gültigkeit eines reinen Grundbegriffes der Rechtswissenschaft im allgemeinen und zwischen dem besonderen Erfolge, irgend eine rechtliche Erscheinung diesem Grundbegriffe gemäß zu bestimmen und sonach wissenschaftlich zu erkennen. Dieser Erfolg kann, wie ausgeführt, im einzelnen Falle bis jetzt noch nicht erreicht sein: an der notwendigen und unbedingt allgemeinen Gültigkeit der Grundbegriffe kann aus diesem Grunde durchaus nicht gezweifelt werden, da sie ja die Bedingungen der Einheit der Rechtsbetrachtung überhaupt sind. Bei der Frage nach dem Rechtssubjekte braucht aber für unsere heutige Jurisprudenz eine derartige zurückhaltende Auffassung nicht gehegt zu werden. Es dürfte überall möglich sein, in gegebenen besonderen Rechtsbeziehungen das Subjekt, nach dem oben genau bestimmten allgemeinen Begriff, klar darzulegen. Zu diesem Zwecke seien die wichtigsten Fälle, bei denen man gegenwärtig noch für das heutige Recht „Subjektlosigkeit" von Rechten behauptet hat. einer kurzen Besprechung unterzogen.

Aus dem reinen Römischen Recht ist hier vorzugsweise die hereditas iacens in Frage gezogen worden. Allein dafür dürften die auf den ersten Blick sich zeigenden Schwierigkeiten schon von SAVIGNY völlig befriedigend ausgeglichen sein.[1] Er weist mit Recht darauf hin, daß der Grundgedanke im ganzen Zusammenhange der römischen Jurisprudenz hier doch nur der gewesen sein könne: daß die Erbschaft für einen zurzeit unbekannten Herrn, — der eigentlich jetzt schon Erbe ist — bewahrt und verwaltet werden soll. Daß dabei für den Erwerb durch Erbschaftssklaven für die Römer eigene Verwicklungen entstanden, zu deren Glättung sie auf die einheitliche Formel einer Fortsetzung der persönlichen Besonderheiten des Verstorbenen griffen, ändert nichts daran, daß die Erbschaft doch jetzt schon einem berechtigten Subjekte zustehen muß. Nur erfährt

[1] SAVIGNY, System 2 § 102 S. 363ff.

man es erst später, wer dieses gegenwärtig gewesen ist. In diesem Sinne kann man den Ausdruck begreiflich finden, daß es auch heute noch eine sachlich gleiche Lage, wie die der hereditas iacens in Erbschaftsfällen geben kann.[1] Dafür kommt vor allem B.G.B. 1960 in Betracht, wonach das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen hat, „wenn der Erbe unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat", es auch — neben etwaiger Anordnung der Anlegung von Siegeln, der Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten, sowie der Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses — einen Nachlaßpfleger „für denjenigen, welcher Erbe wird", bestellen kann.

Aus dem Erbrechte des B.G.B. werden noch einige Einrichtungen als angebliche Fälle subjektloser Rechte angeführt. So 2162, wonach ein bedingtes oder befristetes Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam wird, und des weiteren im zweiten Absatze bestimmt ist: „Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalles noch nicht erzeugt, oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so wird das Vermächtnis mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird." Dies hat man als Gebundenheit des mit einem Vermächtnis Beschwerten aufgefaßt, während ein Forderungsberechtigter noch nicht vorhanden wäre.[2] Aber es ist hier überhaupt noch kein Rechtsverhältnis gegeben, auch nicht ein bedingtes, sondern es liegt einstweilen nur die juristische Tatsache der Willenserklärung des Vermächtnisgebers vor. Diese ruft für sich allein in der Besonderheit dieses Falles überhaupt noch keine Rechtsfolge hervor, sondern vermag dies erst in Verbindung mit weiteren späteren Tatsachen. Es liegt also zurzeit noch keine neue rechtliche Beziehung vor, die zugunsten eines gar nicht bestehenden Subjektes eingetreten wäre, sondern eine solche wird erst künftighin für eine dann bestimmte Person entstehen. Die Bestimmung des Rechtssubjektes dürfte danach in jedem hier einschlagenden Falle keine Schwierigkeit bereiten.

Sodann ist auf B.G.B. 1940 verwiesen worden: „Der Erblasser kann durch Testament den Erben oder einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne einem andern ein Recht auf die Leistung zuzuwenden (Auflage)." Hier sei nur ein Verpflichteter und kein Berechtigter vorhanden.[3] Indessen fehlt hier keineswegs das Recht des durch die Auflage unmittelbar Begünstigten, im

[1] Langheineken, Anspruch und Einrede S. 122 N. 1.

[2] Endemann, Bürgerl. Recht 1 (8. Aufl.) § 24 S. 108 N. 2.

[3] Endemann a. a. O. § 14 S. 62 N. 15.

Sinne der berechtigenden Seite des dabei begründeten Rechtsverhältnisses, sondern es fehlt der klagbare Anspruch, der hier nach der bekannten Legaldefinition von B.G.B. 194 für die jetzige besondere Lage noch einmal umschrieben ist.[1] Dabei mögen sogenannte „Reflexwirkungen" auf Dritte fallen, die in irgend einer Weise mittelbar von den fraglichen Einrichtungen Vorteil ziehen, ohne selbst als Rechtssubjekte in den nun gerade geordneten Rechtsverhältnissen aufzutreten. Unser dermaliges Thema würde ja in der Frage nur dahin gehen, ob es nach dem Stande unserer Einsicht noch nicht geglückt sei, den wissenschaftlichen Zusammenhang einzelner gegebener Rechtsbestimmungen nach dem Grundsatze des notwendig in ihnen einzusetzenden Rechtssubjektes aufklärend zu erlangen. Dies anzunehmen, ist kein Grund ersichtlich. Im besonderen kann auch das nicht selten beliebte Beispiel von Zuwendungen an Tiere, oder auch an Personen, die nur nach Artmerkmalen (wie nach 2072) bezeichnet sind, keine unauflöslichen Bedenken schaffen. Da in solchen Fällen nach B.G.B. 2194 bestimmte Personen die Vollziehung der Auflage verlangen können, denen sie selbst unmittelbar nicht zugute kommt, die vielmehr in einer zweifellos nur fürsorgenden Tätigkeit für den Willen des Erblassers auftreten,[2] so nähert sich die Frage der Konstruktion dieser Fälle außerordentlich der von den juristischen Personen, besonders den Stiftungen.

In dieser so viel umstrittenen Lehre sind nun gerade, wie es scheint, die ehemals zahlreichen und beachtenswerten Stimmen für Anwendung der Vorstellung von subjektlosen Rechten zurückgegangen. Es findet heute weder die Formulierung von dem „Zweckvermögen", noch die von der „Personifikation" subjektloser Vermögensrechte, soviel man sieht, nachdrückliche Vertreter in größerer Zahl mehr. Diese Fassungen sind vielmehr zugunsten der Aufstellung, daß es sich bei den juristischen Personen um wirklich bestehende Wesen, um reale leiblich-geistige Einheiten handele, zurückgedrängt worden. Hiergegen bestehen jedoch ungelöste sachliche Bedenken. Wir wollen sie in Kürze kennzeichnen und dabei von einfachen, grundlegenden Sätzen ausgehen, die man im wesentlichen als geistiges Gemeingut seit langem bezeichnen darf. Das Problem geht aber dahin: Mit welchem Rechte ist jemand imstande, außerhalb seiner ein beseeltes und denkendes Wesen zu behaupten oder zu leugnen?

An und für sich besitzt ein jeder nur sein Selbstbewußtsein. Indem er sich ein Ding als ein denkendes Wesen vorstellt, so be-

[1] Dasselbe ist wohl von PLANCK zu 1940 gemeint: Es stehe der Verpflichtung „kein selbständiger Anspruch eines andern auf die Leistung" gegenüber.

[2] Vgl. dazu STROHAL, Erbrecht (3. Aufl.) I § 6 S. 38 N. 8 und die dort zitierten Schriftsteller.

deutet dieses eine Übertragung seines eigenen Bewußtseins auf dieses Ding, z. B. hier auf den Gedanken eines Verbandes von Menschen. Und da ist es nun zweifellos, daß die wissenschaftliche Begründetheit einer solchen Übertragung nur unter Vorlegung erkenntniskritischer Gründe behauptet oder abgelehnt werden kann. In welcher Methode lassen sich nun aber bestimmende Gründe für oder wider vorbringen? Die Auflösung dieser Frage wird durch die Erwägung geliefert: ob es möglich ist, das in Rede stehende Ding in einheitlicher Art und Weise unserer Gedanken zu begreifen und widerspruchslos in das Ganze unseres Bewußtseinsinhaltes einzureihen, — ohne daß man die vorhin genannte übertragende Vorstellung des Selbstbewußtseins zu Hülfe nimmt. Wenn jemand den Gedanken eines Lebewesens hat, das ein Mensch ist, wie er selbst, so muß er auf dieses Wesen die Eigenschaft des Selbstbewußtseins übertragen, oder aber er hätte Wirrnis und Widerspruch in seinen Gedanken. Falls er aber einen Verband von Menschen in geschlossenem Begriffe sich vorhält, so vermag er diesen Gedanken in seiner rechtlichen Selbständigkeit auszudenken, ohne die Übertragung der Vorstellung des Selbstbewußtseins nötig zu haben. Denn jener Gedanke besagt nichts als eine besondere Art und Weise, die Rechtsverhältnisse der einzelnen Mitglieder des Verbandes zu anderen Rechtsgenossen zu erfassen. Diese besondere Art und Weise unterscheidet sich gleichmäßig von derjenigen, in der die Beziehungen von bloßen Gesellschaftern zu Dritten oder überhaupt von irgendwelchen Privatpersonen untereinander begriffen werden, — aber sie ordnet sich auch in allen ihren Bedingungen der formalen Einheit der Rechtsbetrachtung ohne weiteres ein. So kann zwar das Wesen von menschlichen Verbänden nicht in der Beseeltheit des Verbandes erblickt werden, aber es ist auch andererseits gegenüber einer angeblich wirklichen „Subjektlosigkeit" nichts zu fingieren oder zu personifizieren; vielmehr läßt es sich in dieser Definition wiedergeben: Die Rechtsfähigkeit eines Vereins ist eine Methode, die Rechtsbeziehungen seiner Mitglieder untereinander und zu Dritten einheitlich zu fassen. Indem dieses einheitliche formale Verfahren sich dadurch charakterisiert, daß die im Verbande sich zusammenschließenden Rechtsbeziehungen der Mitglieder wie die eines als Rechtssubjekt anerkannten Menschen zu bestimmen sind, so erlangt man mit diesem auf der Hand liegenden Vorteil der juristischen Technik des näheren zugleich gegründeten Anlaß zu der Fassung: Der rechtsfähige Verein ist ein Rechtssubjekt. Zwar sind es im letzten Grunde notwendigerweise die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder, die in Frage stehen, aber mit der Formel, daß sie als Rechtsbeziehungen des Vereins einheitlich bestimmt sind, wird zugleich gesagt, daß der letztere dann von dem

geltenden Recht im Sinne eines Selbstzweckes aufgestellt und geregelt ist, — was dem in dem vorigen Abschnitt entwickelten Begriff des Rechtssubjektes entspricht. Von der Vorstellung, daß hier „subjektlose Rechte“ als Dinge an sich umherirren sollten, sind wir nun ganz entfernt.

Wir kehren auch nicht zu ihr zurück, sobald wir etwa die Rechtslage bei Stiftungen und bei Sammelvermögen betrachten. Die letzteren sind überhaupt nur bestimmte Veranstaltungen, um zusammenfließende Beiträge zu gewissen Zwecken weiterhin zu verwenden, wobei es jedesmal besondere Frage des einzelnen Falles ist, welchem Rechtssubjekt das zusammengebrachte Vermögen nun zustehe; eine unbedingte Unmöglichkeit, dieses jeweils zu bestimmen, kann hier von vornherein zweifellos nicht behauptet noch bewiesen werden. Nicht anders steht es aber schließlich mit den Stiftungen, deren Konstruktion für die uns beschäftigende Erwägung als die schwierigste zugegeben werden darf. Eine Lösung wird nur mit Hilfe einer mehrfachen Unterscheidung möglich sein.

Zunächst sind die Fälle auszuscheiden, in denen ein Vermögen in der Art gestiftet wird, daß es einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person zufallen soll, unter der Auflage, es zu dem Stiftungszwecke zu verwenden. Hier ist die Frage des Rechtssubjektes für das zugewiesene Vermögen erledigt, während die nach der Person des durch die Auflage Berechtigten zu den Erwägungen zurückführt, die im ersten Teile dieser Nummer zu B.G.B. 1940 gegeben wurden.

Damit mag sich gleich eine kurze Betrachtung des Begriffes „Anstalt“ und seines Verhältnisses zu dem der „Stiftung“ verbinden. Eine Anstalt ist eine Einheit von besonderen einzelnen Rechtsbeziehungen einer Person (gewöhnlich wohl einer juristischen), als Einheit durch die Festsetzung eines gewissen, mit ihr zu erreichenden Zieles bestimmt. Eine solche eigenartige Ausschaltung kann nun durch die Rechtshandlung des „Stiftens“ seitens eines Dritten geschehen, der in der eben erwähnten Weise einer anderen Person ein Vermögen unter einer Auflage überweist; es ist aber an sich auch möglich, daß jemand allein für sich aus seinem Vermögen heraus eine eigene „Anstalt“ gründen mag. Und dann ist zu unterscheiden. Geschieht dieses innerhalb des öffentlichen Rechtes, so ist es nach unserer Rechtsordnung zulässig, daß diese einheitlich zusammengeschlossenen Rechtsbeziehungen selbst wieder wie die eines einzelnen Menschen behandelt werden. Das B.G.B. 89 gestattet dieses in der Art, daß die nähere Ausgestaltung solcher Anstalten des öffentlichen Rechtes dann durch die Landesgesetzgebung zu treffen ist, z. B. bei unseren Universitäten. Dagegen gibt es in entsprechender Weise keine „Anstalten“ des bürgerlichen Rechtes, z. B. ein Sanatorium

oder ein Zweiggeschäft und dergleichen, die einem Privaten gehören; hier ist außer der genannten Stiftung unter einer Auflage eine weitere eigene rechtliche Einrichtung gesetzlich nicht zugelassen.

Allen diesen stehen nun die selbständigen Stiftungen gegenüber, bei denen die Bestimmung des Rechtssubjektes von jeher am meisten Schwierigkeiten bereitet hat. Wenn nicht alles täuscht, so kam dieses jedoch vor allem daher, daß man sich mühte, für die Angabe des jeweils berechtigten Subjektes eine einzige, gleichlautende Formel aufzustellen, während der Möglichkeiten hier mehrere sind, und nur die Entstehung durch „Stiften“ (= zu gewissem Zweck aussetzen) sich gemeinsam erweist. Handelt es sich etwa um eine Diakonissenanstalt, so werden regelmäßig die hier einschlägigen Rechtsverhältnisse an sich den Schwestern als berechtigten Subjekten in der nun konkret bestimmten Weise zustehen und für das Verhältnis zu Dritten im einheitlichen Sinne nach der oben gegebenen Formel der Beziehungen von Mitgliedern eines Verbandes zu behandeln sein, auch wenn die Diakonissen selbst sich nicht im Sinne eines rechtsfähigen Vereins verbunden haben. Das gleiche vermag in entsprechender Art bei Waisenhäusern oder Armenanstalten vorzuliegen, wobei auch die verwaltenden Organe, wenn es mit rechten Dingen zugeht, sich doch stets als Vertreter der Armen oder der elternlosen Kinder fühlen werden. So ist es denn auch die Einheit der letzteren, die von dem Recht als Subjekt genommen wird, gleichviel in welcher begrenzten Weise und besonderen Art ihnen der Vorteil daraus zufließt. Allein es gibt nun in der Tat auch Stiftungen, bei denen die Begünstigten („Destinatäre“) so vag angegeben sind, daß die Vorstellung dieses irgendwie eintretenden „Publikums“ zu ungenau ist, um in ihr Rechtsbeziehungen bestimmter Personen zusammenziehen zu können, etwa bei Museen, Schutzhütten u. a. Hier ist das berechtigte Subjekt niemand anders, denn das Rechtsganze selbst, dieses wieder in dem vorhin besprochenen Sinne eines als Subjekt behandelten Rechtsverbandes genommen und selbstverständlich gegenüber anderen, im einzelnen Falle angegebenen, Subjekten mit einer Auflage belastet. Hier liegt nun freilich eine bis jetzt noch ungelöste Schwierigkeit vor: wie nämlich das Rechtsganze selbst wieder in einem besonderen Rechtsverhältnis als Subjekt eingesetzt werden mag, welches Rechtsverhältnis — in seiner sachlichen Eigenart — eine Beziehung zu der Gesamtheit der Rechtsunterworfenen bedeutet. Daß ein solches Recht, wie das Eigentum des Rechtsganzen, zu bestehen vermag, ist ja nicht bestritten und nicht zu bezweifeln; seine volle und letzte Analyse kann es nur in der Deduktion der Begriffe vom Rechtsverband und von der Rechtsgesamtheit erhalten, die hier nicht zu geben ist. Es mag an dieser Stelle genügen, die Notwendigkeit von subjektlosen Rechten abzulehnen, und es zu ver-

neinen, daß in den genannten Rechtsfragen eine objektive Unbestimmtheit des Rechtssubjektes unvermeidlich anzunehmen wäre.

Neben den besprochenen erbrechtlichen Fragen, sowie der erörterten Auffassung der juristischen Personen ist die Subjektlosigkeit von Rechten besonders noch in Fällen der Aufgabe bestehender Rechte behauptet worden. So führt schon BRUNS derelinquierte Inhaberpapiere als hierher gehörig an.[1] Aber Inhaberpapiere begründen erst dann ein Schuldverhältnis, wenn sie in besonderer Art in jemandes Hände gekommen sind, so daß ein bestimmter Berechtigter immer da sein muß. Hierbei ist der Streit über Vertrags- oder Kreationslehre ganz gleichgültig, denn auch nach der letzteren, die nach B.G.B. 794 nun mit Recht von der wohl herrschenden Meinung angenommen ist, muß das fertig ausgestellte Inhaberpapier doch erst irgendwie in den Verkehr gekommen sein.[2] Wird dann später ein Inhaberpapier verloren oder aufgegeben, so besteht das Schuldverhältnis nicht etwa als subjektloses fort, sondern es ist untergegangen und entsteht nach festen Rechtssätzen möglicherweise später wieder. Im besonderen können aus der Frage des Laufes der Verjährung keine Bedenken hergeleitet werden, da die letzten Zweifel hierüber durch B.G.B. 801 gehoben sind.

Neuerdings ist mit besonderem Interesse die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken nach B.G.B. 928 in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen werden.[3] Aber wenn hier das Grundstück mit der ordnungsmäßig durchgeführten Aufgabe herrenlos wird, so ist das Eigentum als solches weggefallen. Es ist zurzeit allerdings kein bestimmtes Rechtssubjekt als Privateigentümer da, aber auch kein Privateigentum, das ohne Subjekt bestände. Bei der Aufgabe des Eigentums an beweglichen Sachen wird dies, soviel ich sehe, allgemein als zweifellos angenommen. Es ist jedoch nach dem Sachenrecht unseres B.G.B. kein Grund ersichtlich, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken in abweichender Art aufzufassen: Die Verschiedenheit in der Behandlung beider Fälle fängt erst mit der Aneignungsmöglichkeit und dem bevorrechteten Erwerbe bei herrenlosen Grundstücken an.

Anderer Ansicht ist HELLWIG, der in interessanter Weise ausführt, daß die Aufgabe des Eigentums an einem Grundstücke das Eigentum nicht erlöschen lasse. Vielmehr bleibe dieses bestehen, und nur sein Subjekt falle fort. Es gehöre dieses Grundstückseigen-

[1] BRUNS, Das heutige Römische Recht, in HOLTZENDORFFS Rechtsenzyklopädie §15.

[2] Vgl. hierzu die interessanten Ausführungen von HABRUCKER, Rechtsempirie und Rechtstheorie. (Diss. Halle 1906.) S. 55ff.

[3] DERNBURG, Bürgerl. R. 3 § 159 No. 1 macht auf die Möglichkeit der Dereliktion eines Bergwerks aufmerksam.

tum zu Vermögensmassen, denen ein physisches Subjekt fehle, die aber doch als eine Einheit von Rechten mit Pflichten, die auf ihr ruhen, erkannt werden, wozu gemeinrechtlich die hereditas iacens (als subjektloser Nachlaß) gehöre.[1] Der Aneignungsberechtigte setze das Eigentum fort, das in der Zwischenzeit weiter existiere; er sei Rechtsnachfolger der Vermögensmasse, indirekt also auch des Aufgebenden.[2]

Das B.G.B. bietet jedoch zum Aufwerfen dieser konstruktiven Schwierigkeit gar keinen Anhalt. Wenn es in seiner jetzigen Fassung sagt, daß das Eigentum „aufgegeben“ werde, so soll das nicht bedeuten, daß nur der Eigentümer ausscheide, sein Recht aber ohne Subjekt noch da sei. Im Entw. I ist in 872 deutlich gesagt: „Erklärt der eingetragene Eigentümer vor dem Grundbuchamte, daß er das Eigentum an dem Grundstück aufgebe, so erlischt sein Eigentum mit der Eintragung dieser Erklärung in das Grundbuch;“ — daß eine Änderung in der Sache beabsichtigt worden sei, geht aus den Verhandlungen nicht hervor.

Hellwig beruft sich auf die oft besprochenen Sätze von Z.P.O. 58 und 787, wonach vor der Eintragung des neuen Eigentümers ein Prozeß wegen eines Rechtes an dem nach B.G.B. 928 aufgegebenen Grundstück möglich ist und als Gegner des an dem Grundstücke Berechtigten ein „Vertreter“ von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichtes zu bestellen ist. — Hier ist jedoch zunächst zu betonen, daß nur Rechte an dem aufgegebenen Grundstück weiter bestehen sollen und für deren mögliche Durchsetzung zu sorgen ist. Eine Übertragung dieser Sorge auf neu entstehende Rechte „des Grundstücks“ ist ohne Grund, die Ansicht, daß bei einer Beschädigung des herrenlosen Grundstücks eine Ersatzforderung für ein nicht vorhandenes Subjekt zu entstehen habe, findet in unseren Gesetzen keinen Anhalt. Wenn von dem aufgegebenen Grundstücke Früchte und sonstige Ereignisse entstehen, so würde meines Erachtens nicht die Analogie der ruhenden Erbschaft anzuwenden sein, sondern etwa die von jagdbaren Tieren, die Junge werfen.[3] In jedem Falle kann das Weiterbestehen von dinglichen Rechten, die an dem jetzt aufgegebenen Grundstücke früher begründet waren, kein Befremden er-

[1] Einen andern und sachlich abweichenden Vergleich gebrauchte Sächs. B.G.B. 294: „Erklärt er (sc. der Eigentümer) bei Gericht, das Eigentum aufgeben zu wollen, so ist die unbewegliche Sache als erbloses Gut zu behandeln, nachdem ein öffentlicher Aufruf des etwa Berechtigten stattgefunden hat.“

[2] Hellwig, Anspruch und Klagrecht § 32; Rechtskraft § 40 III; Lehrb. d. Zivilprozeßrechts 1 § 43 II; 2 § 124 S. 378.

[3] Endemann, Bürgerl. R. 2 § 78 N. 12 nimmt an, daß die Früchte in dem Sinne herrenlos werden, daß jeder Beliebige sie sich aneignen und damit zu Eigentum erwerben kann.

regen. Diese stehen ihrem seitherigen berechtigten Subjekt weiter zu. Da der Charakter der Dinglichkeit sich erschöpfend überhaupt nur durch die bestimmte Ausschließungsmöglichkeit wiedergeben läßt, die in der Beziehung des Berechtigten zur Gesamtheit der Rechtsunterstellten zu denken ist, so spricht gegen den Weiterbestand der in der zweiten und dritten Abteilung eingetragenen dinglichen Rechte für die seitherigen Rechtssubjekte gar nichts, und in der vorhin genannten, viel erörterten Streitfrage: Wie bei der Durchführung solcher Rechte der gegnerische „Vertreter" nach Z.P.O. rechtlich aufzufassen sei,[1] würden wir uns demnach der Ansicht anschließen, die in diesem Vertreter einen solchen der Rechtsgesamtheit erblickt, nicht aber einen Vertreter eines objektiv unbestimmten, eigentlich gar nicht vorhandenen Rechtssubjekts. So spitzt sich z. B. die Hypothek an einem Grundstück in der hier für sie entscheidenden Weise durchaus nicht auf ein Recht gegen „den Eigentümer" persönlich zu, und noch weniger gegen „das Eigentum", als merkwürdige, selbständige Größe dunkel empfunden: Sie ist in der ihr wesentlichen Art der Belastung eine Rechtsbeziehung des Berechtigten zu der Gesamtheit der mit ihm rechtlich Verbundenen. Eine solche dingliche Beziehung des Hypothekengläubigers zu der Rechtsgesamtheit vermag der Eigentümer zu begründen, dem die in letzter Linie stehende Verfügungsgewalt über die Sache vom Gesetz eingeräumt ist. Dieser Letztere ist danach in der weiteren Durchführung der „Vertreter" der rechtlichen Gesamtheit gegenüber dem in der Hypothek Berechtigten. Nun erlischt das Eigentum, und damit fällt der seitherige „Vertreter" der Gesamtheit weg: Es ist in diesem Sinne, daß ihr nun ein anderer nach dem Paragraphen der Prozeßordnung, gegenüber dem an dem Grundstück dinglich Berechtigten bestellt wird.

Wie steht es nun mit dinglichen Rechten, welche für das jetzt aufgegebene Grundstück bestellt sind und in dem Bestandsverzeichnis unter II. Eintragung gefunden haben? — Windscheid vertrat für das gemeine Recht die Ansicht, daß die Grunddienstbarkeiten durch Dereliktion des herrschenden Grundstücks nicht untergingen, sondern als subjektlose weiterbeständen.[2] Quellenstellen gibt es für diese Frage nicht. Die Begründung Windscheids, daß der Wille des Derelinquierenden auf Aufgeben des Eigentums gerichtet wäre, aber nicht auf Aufgeben der Dienstbarkeit, überzeugt nicht. Das Aufgeben des Eigentums schließt nach Römischem Recht eben notwendig den Wegfall aller weiteren Rechtsbeziehungen in sich, die

[1] Material bei Endemann, Bürgerl. R. 2 § 78 N. 18; Stürler S. 42 No. 1 § 16.

[2] Windscheid, Pandekten § 215 N. 3; vgl. Kipp, Bemerkungen zu diesem Paragraphen No. 5 (9. Aufl. S. 1097).

mit dem Bestehen des Eigentums wesentlich verknüpft sind. Sollte aber einmal eine besondere Rechtsordnung es anders bestimmen, so würde erst die Aufgabe entstehen, im Sinne ihrer materialen Einrichtungen das Subjekt der weiter bestehenden Dienstbarkeit festzustellen und im besonderen die Frage zu lösen, wie nach dem besonderen Stoffe, der dann in technischer Begrenzung wieder zu bearbeiten wäre, der das Eigentum Aufgebende doch für sich oder einen andern die Dienstbarkeit bestehen zu lassen vermöchte. Im Sinn unseres heute geltenden bürgerlichen Rechtes kann es dagegen nur gelegen sein, dingliche Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind, mit dem Aufgeben dieses Eigentums auch erlöschen zu lassen, so daß der Inhalt des Grundbuche unrichtig wird.[1] Wenn dann der zur Aneignung Bevorrechtete das Eigentum an dem herrenlos gewesenen Grundstück erwirbt, so stehen ihm die erwähnten untergegangenen Rechte nicht ohne weiteres wieder zu. Die bloße Verweisung darauf, daß sie „geruht" hätten, genügt nicht zu ihrer Neuentstehung, sie müssen nach besonderem Rechtsgrund erst wieder in das Leben gerufen werden. —

Zum Schlusse sei auf die Rechtsbeziehungen bei der Auslobung hingewiesen. Bei ihr ist der objektive Rechtsbestand vor Erfüllung der öffentlich gestellten Aufgabe als subjektloses Recht behauptet worden.[2] Die Konstruktion war im gemeinen Rechte bekanntlich dahin streitig, ob in der öffentlichen Auslobung eine einseitig verpflichtende Erklärung oder ein Angebot zu einem Vertragsschlusse gegenüber unbestimmten Personen gelegen sei. Nach B.G.B. 657 dürfte die Annahme des ersten wohl mit Recht der herrschenden Meinung entsprechen. Dagegen ist in der neueren Zeit, im besonderen Anschluß an den interessanten Prozeß des Grafen Hoensbroech gegen den Kaplan Dasbach mehr der Unterschied der Auslobung von der Wette erwogen worden.[3] Da nicht bezweifelt wird, daß eine Wette auch mit einseitigem Einsatze, bloß von der einen Seite her, annehmbar erscheint, so kann der Gegensatz nur in dem sachlichen Sinne der gerade fraglichen Willenserklärungen gefunden werden. Man muß fragen: aus welchem sachlichen Grund unsere Rechtsordnung Spiel und Wette aus der Reihe der klagbaren Rechtsgeschäfte entfernt hat? Dann ist zu antworten: weil das eigene Ergebnis im Inhalte dieser Geschäfte nur subjektiven Wert hat und sich in den

[1] Mot. 3, 325: „Im übrigen liegt kein Grund vor, die Deriliktionserklärung anders zu behandeln, als die Auflassungserklärung des Eigentümers."

[2] S. bes. Bekker, Pandekten 1 S. 60.

[3] D.J.Z. 9, 623; 10, 392; Recht 8, 380. — Neuer interessanter Fall: Seufferts Bl. f. R.A. 72, 36. Vgl. auch R.G. 61 Nr. 37 S. 153.

objektiven Gehalt des Reiches sozialer Zwecke, in das Zusammenwirken zum gemeinsamen Kampf um das Dasein nicht harmonisch einfügt. Man kann beim Spiele zweierlei unterscheiden: den Wunsch nach Zerstreuung, Auffrischung, Erholung einerseits und das inhaltliche Ergebnis des Schachmatt, des Robber u. a. Jenes erste vermag der genannten Einfügung sehr wohl zu unterliegen, und so kann beispielsweise ein Dienstvertrag auf Vornahme eines solchen Spieles rechtsgültig abgeschlossen werden. Der besondere Inhalt des Spieles aber ist für das soziale Zusammenwirken gegenständlich ganz gleichgültig und wird darum vom objektiven Rechte mit Grund aus den erzwingbaren Sonderverbindungen ausgeschaltet. Entsprechend ist aber bei Wette und Auslobung zu prüfen: ob nichts weiter, als subjektives Rechthaben in irgend einer Behauptung in Frage steht, oder eine Tätigkeit, die zu den Aufgaben des gemeinsamen Zusammenschlusses objektiv mithilft, aufgeboten wird, — wie dieses in dem vorhin zitierten Zivilrechtsfall des Oberlandesgericht Cöln mit Recht bejaht hat.

Liegt nun eine solche rechtsverbindliche und klagbare Auslobung vor, so entsteht in der gerade hier behandelten Frage ein Bedenken eigentlich erst in der Konstruktion der unwiderruflichen Auslobung nach B.G.B. 658,2: „Auf die Widerruflichkeit kann in der Auslobung verzichtet werden; ein Verzicht liegt im Zweifel in der Bestimmung einer Frist für die Vornahme einer Handlung." Die einfache öffentliche Bekanntmachung im Sinne von B.G.B. 657 bietet zunächst nur eine Möglichkeit, daß durch Vornahme der ausgeschriebenen Handlung ein Rechtsverhältnis zwischen dem Auslobenden und dem Handelnden herbeigeführt werde. Die Auslobung ist zwar nicht ein Antrag, der nach den Regeln des Vertragsschlusses angenommen werden müßte, aber sie schafft auch bloß durch ihr Bestehen noch kein Rechtsverhältnis. Dies geschieht erst durch die Herbeiführung des Erfolges oder die sonstige Vornahme der in das Auge gefaßten Handlung, so daß es jedesmal klar ist, wer als berechtigtes Subjekt dem Auslobenden gegenübersteht.

Der Widerruf ist dabei nur eine Möglichkeit, das Zustandekommen des von der Auslobung selbst ermöglichten Rechtsverhältnisses wieder hintanzuhalten. Daß er nach B.G.B. 658,1 in gewisser äußerer Weise erfolgen muß, um diese Folge des rechtswirksamen Hinderns zu erzielen, stimmt mit unserer Auffassung sehr wohl. Es läßt sich also auch dahin fassen: die unwiderrufene Auslobung ist eines von mehreren Momenten, nach deren vereinigtem Tatbestand ein Rechtsverhältnis zwischen dem Auslobenden und einem nun fest bestimmten Subjekte zustande kommt, — von einem subjektlosen Bestehen eines Rechtsverhältnisses zu reden, ist kein Anlaß.

Dieses bleibt aber schließlich in gleicher Weise auch bei der befristeten und überhaupt unwiderruflichen Auslobung bestehen, deren gesetzliche Unterlage (B.G.B. 658,2) soeben angeführt wurde. Auch hier wird der Auslobende nur dem gegenüber verpflichtet, der vor einem ordentlichen Widerrufe die fragliche Handlung vornimmt. Er ist aber vorher überhaupt noch nicht verpflichtet, es besteht vorerst kein Schuldverhältnis. Die „Gebundenheit“ des Auslobenden, den Ablauf einer bestimmten Frist abzuwarten, bedeutet also, ebenso wie das Erfordernis einer formellen Art des Widerrufes, nicht schon ein festes Rechtsverhältnis zu „niemandem“ — wie es im Gedanken des „subjektlosen“ Rechtes gelegen wäre, sondern es ist in ihrer Aufstellung auch bloß die nähere Art der Voraussetzungen angegeben, nach denen ein festes Rechtsverhältnis des Auslobenden zu einem, ihm von Anfang an bestimmt gegenübertretenden Rechtssubjekte zur Entstehung zu gelangen vermag.

Danach dürfte das Ergebnis, das wir oben (II. a. E.) vorgestellt haben, ausreichend begründet erscheinen.

Inhalt.

UNIVERSITY OF MINNESOTA
law,fort

Stammler, Rudolf, 1856-1938.
Unbestimmtheit des rechtssubjektes,

3 1951 002 574 647 M